



Generalzolldirektion



Handbuch Ausfuhrgenehmigungen Genehmigungscodierungen elektronische Abschreibung



IMPRESSUM

Herausgeber

Generalzolldirektion

Direktion VI

Referat Außenwirtschaftsrecht und Bargeld

Krelingstr. 50

90408 Nürnberg

www.zoll.de

Stand

Oktober 2022

Bildnachweis

Titelbild: © privat

Seite 2: © Direktion DVI

**Bezug**

Dieses Handbuch steht unter www.zoll.de zur Verfügung.

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG UND KURZDARSTELLUNG	4
1 ELEKTRONISCHE ANMELDUNG/ABSCHREIBUNG VON GENEHMIGUNGSPFLICHTIGEN AUSFUHREN.....	5
2 RECHTSSTATUS ELEKTRONISCHER AUSFUHRANMELDUNGEN	5
3 VEREINFACHUNGEN UND PFLICHTEN AUS DER ELEKTRONISCHEN ANMELDUNG/ABSCHREIBUNG VON GENEHMIGUNGSPFLICHTIGEN AUSFUHREN.....	6
4 AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHER AUSFÜHRER	6
5 AUSWIRKUNGEN DES BREXIT.....	7
6 AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE GENEHMIGUNGSPFLICHTEN BEI DER AUSFUHR.....	7
7 HINWEISE AUF GENEHMIGUNGSPFLICHTEN IM EZT	8
8 GENEHMIGUNGSFORMEN.....	10
9 „NULLBESCHIED“ DES BAFA.....	13
10 WAS IST BEI DER ELEKTRONISCHEN ANMELDUNG VON AUSFUHRGENEHMIGUNGEN ZU BEACHTEN?.....	14
11 WIE WIRD ELEKTRONISCH ABGESCHRIEBEN?	16
12 AUSFUHR IN TEILSENDUNGEN.....	17
13 ELEKTRONISCHE ABSCHREIBUNG VON KLEINSTMENGEN	17
14 BEDEUTUNG VON GENEHMIGUNGSCODIERUNGEN	17
15 AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE GENEHMIGUNGSCODIERUNGEN BEI DER AUSFUHR	18
16 AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE NEGATIVCODIERUNGEN BEI DER AUSFUHR	21
17 SONSTIGE AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE CODIERUNGEN BEI DER AUSFUHR	26
18 ELEKTRONISCHE ANMELDUNG UND ABSCHREIBUNG VON AUSFUHRGENEHMIGUNGEN BEI TECHNISCHEN STÖRUNGEN UND IM RAHMEN DES AUSFALLKONZEPTS.....	26
19 GENEHMIGUNGSDATENSATZ NICHT VORHANDEN BZW. NICHT ABRUFBAR	26
20 ATLAS PLAUSIBILITÄTSVERLETZUNGEN ZU AUSFUHRGENEHMIGUNGEN.....	27
21 NACHERFASSUNG IN DER BENUTZEROBERFLÄCHE „ERLEDIGUNG“	28
WEITERE INFORMATIONEN/ANSPRECHPARTNER.....	29
ÄNDERUNGSHISTORIE	30
ANLAGE: AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE CODIERUNGEN BEI DER AUSFUHR.....	34



EINLEITUNG UND KURZDARSTELLUNG

Ziel dieses Handbuchs ist es, über die Online-Anmeldung und Online-Abschreibung von genehmigungspflichtigen Ausfuhren zu informieren und einen Überblick über die außenwirtschaftsrechtlich relevanten Genehmigungscodierungen im Ausfuhrbereich zu geben.

Darüber hinaus wird erläutert, wie die Erklärung, dass zur Ausfuhr angemeldete Güter keiner Ausfuhrgenehmigung bedürfen, zu codieren ist und welche Rechtswirkung die Angabe von Codierungen in einer Ausfuhranmeldung entfaltet.

Das Handbuch basiert auf den derzeit auf europäischer und nationaler Ebene festgelegten Codierungen und erhebt angesichts der Vielzahl an genehmigungsrechtlichen Codierungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Mit Veröffentlichung dieser aktualisierten Fassung verliert das Merkblatt Version 10.8 - *Stand: 20. Juni 2022* - seine Gültigkeit. Dieses Handbuch wird – soweit entsprechender Änderungsbedarf besteht – im Turnus von drei Monaten aktualisiert. Fachlich relevante Änderungen gegenüber der vorherigen Ausgabe werden in der folgenden Version *kursiv* kenntlich gemacht.

Das Handbuch liegt in Version 10.9 vor und spiegelt den Stand 6. Oktober 2022 wider.

Haftungsausschluss:

Für Inhalte externer Links kann keine Haftung übernommen werden.

Zitierte Rechtsvorschriften gelten ausschließlich in der im Amtsblatt der Europäischen Union bzw. im Bundesgesetzblatt oder Bundesanzeiger aktuell veröffentlichten Fassung.

1 ELEKTRONISCHE ANMELDUNG/ABSCHREIBUNG VON GENEHMIGUNGSPFLICHTIGEN AUSFUHREN

Es besteht die rechtliche Verpflichtung, Ausfuhrgenehmigungen **elektronisch** anzumelden. Abschreibungsbedürftige Ausfuhrgenehmigungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) werden grundsätzlich elektronisch abgeschrieben. Voraussetzung für eine Online-Abschreibung ist,

- dass die in ATLAS-Ausfuhr benötigten genehmigungsrechtlichen Daten in der Ausfuhranmeldung auf Positionsebene angemeldet werden,
- die Genehmigungsdaten des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) der Zollverwaltung in elektronischer Form vorliegen und
- das IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr eine Online-Abschreibung der betreffenden Genehmigungsart zulässt.

Nicht elektronisch abgeschrieben werden:

- Ausfuhrgenehmigungen, die zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr – Ausfuhrart 231 – berechtigen (§ 23 Abs. 5 Satz 2 Außenwirtschaftsverordnung (AWV)),
- Ausfuhrgenehmigungen, die von Genehmigungsbehörden aus anderen Mitgliedstaaten erteilt wurden (§ 23 Abs. 5 Satz 2 AWV) und
- Ausfuhrgenehmigungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (ausgestellt vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)).

Diese Ausfuhrgenehmigungen sind vom Anmelder bei der Ausfuhrabfertigung in Papierform vorzulegen und werden bei Bedarf von der Zollstelle manuell abgeschrieben.

Für Güter, die sowohl von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind als auch der VO (EU) Nr. 258/2012 (Feuerwaffen-VO) unterliegen, vermerkt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf Einzel-/Sammelausfuhrgenehmigungen nach der AWV: "Diese Genehmigung gilt auch als Ausfuhrgenehmigung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 (Feuerwaffen-Verordnung)." und bestätigt damit, dass die betreffenden Güter auch nach der Feuerwaffen-VO genehmigt sind.

VuB-Hinweise zur Online-Abschreibung von Genehmigungen nach der Feuerwaffen-VO und zur Konkretisierung der Unterlagencodierungen E020 und Y934 durch Qualifikatoren wurden mit dem ATLAS-Info 1973/15 vom 23. Februar 2015 bekanntgegeben.

Die Anmelde-/Abschreibungsmodalitäten nach dem Außenwirtschaftsrecht bleiben unberührt.

Soweit § 5 AWV die Rückgabe von Genehmigungsbescheiden an die Genehmigungsbehörde vorsieht, besteht diese Verpflichtung auch bei elektronischer Anmeldung/Abschreibung.

2 RECHTSSTATUS ELEKTRONISCHER AUSFUHRANMELDUNGEN

Die elektronische Anmeldung/Abschreibung von genehmigungspflichtigen Ausfuhren entbindet nicht von der sich aus den Rechtsvorschriften ergebenden Verpflichtung zur Gestellung und Anmeldung einer Ausfuhrsendung bei der zuständigen Zollstelle.

Die Bewilligungen „Vereinfachte Zollanmeldung“ gemäß Artikel 166 Abs. 2 UZK gelten grundsätzlich nur für genehmigungs- und lizenzfreie Waren sowie für genehmigungspflichtige Waren, für die eine Sammelausfuhrgenehmigung vorliegt, auf der es keiner zollamtlichen Abschreibung bedarf oder deren Ausfuhr allgemein genehmigt ist.

3 VEREINFACHUNGEN UND PFLICHTEN AUS DER ELEKTRONISCHEN ANMELDUNG/ABSCHREIBUNG VON GENEHMIGUNGSPFLICHTIGEN AUSFUHREN

Vereinfachung:

Wird im Rahmen der elektronischen Ausfuhrabfertigung eine vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilte Ausfuhrgenehmigung elektronisch angemeldet und abgeschrieben, ist die Vorlage dieser Ausfuhrgenehmigung in Papierform bei der Ausfuhrzollstelle grundsätzlich **nicht erforderlich** (§ 23 Abs. 1 Satz 1 AWV).

Pflichten:

Zur elektronischen Ausfuhrabfertigung hat der **Anmelder** in der elektronischen Ausfuhranmeldung die nach § 23 Abs. 2 AWV genannten Angaben zur Identifizierung der ausgenutzten Ausfuhrgenehmigung zu machen, bei abschreibungspflichtigen Waren zudem die Angaben gemäß § 23 Abs. 6 AWV.

Der **Ausführer** ist nach § 26 AWV verpflichtet, für jede von einer Zollstelle vorgenommene Abschreibung unter Bezugnahme auf die Ausfuhranmeldung ausführliche Register oder Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen die Registriernummer der Ausfuhranmeldung, das Datum der Annahme der Ausfuhranmeldung und die Bezeichnung der Zollstelle, bei der die Abschreibung vorgenommen wurde, sowie die Antragsnummer der Genehmigung, die Menge oder den Wert der abbeschriebenen Waren und die Restmenge oder den Restwert enthalten. Die Register oder Aufzeichnungen sind für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.

Die Genehmigung muss beim Ausgang der Waren aus der Europäischen Union gültig sein.

Bei Verwendung einer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilten Ausfuhrgenehmigung zur Ausfuhrabfertigung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ist der **Ausführer** nach § 25 Abs. 1 AWV verpflichtet, der für den Firmensitz beziehungsweise für ihn zuständigen deutschen Zollstelle die Ausfuhrgenehmigung zusammen mit dem Ausfuhrbegleitdokument oder einem vergleichbaren zollrechtlichen Ausfuhrdokument innerhalb eines Monats nach Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Europäischen Union zur elektronischen Nacherfassung vorzulegen.

4 AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHER AUSFÜHRER

Mit Änderung der Definition in Artikel 1 Nr. 19 b) UZK-DA unterscheidet sich nunmehr der zollrechtliche Ausführerbegriff vom außenwirtschaftsrechtlichen Ausführerbegriff gemäß § 2 Abs. 2 AWG und Artikel 2 Nr. 3 Dual-use-VO.

Bei Erstellung der elektronischen Ausfuhranmeldung ist der zollrechtliche Ausführer nach Artikel 1 Nr. 19 UZK-DA in der Datengruppe „Versender/Ausführer“ (Feld 13 01 000 000 - Ausführer des Merkblattes zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen) einzutragen.

Zur Anmeldung des abweichenden außenwirtschaftsrechtlichen Ausführers steht die Unterlagen-codierung „3LLK“ zur Verfügung. Die Codierung ist stets anzumelden, wenn der außenwirtschaftsrechtliche Ausfühler vom zollrechtlichen Ausfühler abweicht. Dies gilt unabhängig davon, ob genehmigungspflichtige oder nicht genehmigungspflichtige Güter ausgeführt werden sollen.

Die Anmeldung der Codierung „3LLK“ ist nur bei Position 1 der Ausfuhranmeldung möglich, gilt jedoch für alle Anmeldepositionen. Folglich bezieht sich der angegebene abweichende außenwirtschaftsrechtliche Ausfühler auf alle Anmeldepositionen.

3LLK: Außenwirtschaftsrechtlicher Ausfühler ungleich zollrechtlicher Ausfühler

Bei Anmeldung der Codierung „3LLK“ ist im Datenfeld „Referenz“ die EORI-Nummer des außenwirtschaftsrechtlichen Ausführers verpflichtend und im Datenfeld „Zusatz“ die Niederlassungsnummer optional einzutragen. Die EORI-Nummer des außenwirtschaftsrechtlichen Ausführers ist mit Nationalitätskennzeichen (a2) + Ziffernfolge (ohne Leerzeichen) anzugeben.

Für außenwirtschaftsrechtliche Ausfühler ohne EORI-Nummer stehen ergänzend folgende Unterlagencodierungen zur Verfügung:

3LLK/4: Außenwirtschaftsrechtlicher Ausfühler ohne EORI-Nummer mit Identifikationsart: TCUI-Nummer

3LLK/0: Außenwirtschaftsrechtlicher Ausfühler ohne EORI-Nummer/TCUI-Nummer mit Identifikationsart: Adressdaten

5 AUSWIRKUNGEN DES BREXIT

Lieferungen in das Vereinigte Königreich Großbritannien (ohne Nordirland) sowie auf die Kanalinseln und die Isle of Man sind seit 1. Januar 2021 außenwirtschaftsrechtlich als Ausfuhren, Lieferungen aus den vorgenannten Gebieten in die EU rechtlich als Einfuhren und nicht mehr als Verbringungen anzusehen. Lieferungen aus der EU nach Nordirland gelten weiterhin als Verbringungen.

Im Hinblick auf nationale Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen, die Allgemeine Genehmigung Nr. EU001 und die Allgemeine Genehmigung der Union EU GEA 2019/125, ist zu beachten, dass die Kanalinseln, die Isle of Man, Gibraltar und die überseeischen Hoheitsgebiete des Vereinigten Königreichs nicht von diesen Allgemeinen Genehmigungen begünstigt werden. Hierfür ist ggf. eine Einzel-/Sammelausfuhrgenehmigung erforderlich.

6 AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE GENEHMIGUNGSPFLICHTEN BEI DER AUSFUHR

- I. **Genehmigungspflicht für Rüstungsgüter, die von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind**
- II. **Genehmigungspflicht für Dual-use-Güter, die von dem Anhang I der VO (EU) 2021/821 (kurz: Dual-use-VO) erfasst sind**
In Anhang I der Dual-use-VO sind Dual-use-Güter gelistet, die aufgrund ihrer technischen Beschaffenheit einem Genehmigungsvorbehalt unterworfen sind.
- III. **Genehmigungspflicht für Dual-use-Güter, die nicht von dem Anhang I der Dual-use-VO, jedoch von Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste erfasst sind**
In Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste sind Dual-use-Güter gelistet, die von der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der Ermächtigungsnorm nach Artikel 9 Abs. 1 Dual-use-VO einem nationalen Genehmigungsvorbehalt unterworfen sind.

IV. Genehmigungspflicht für nicht von Anhang I der Dual-use-VO bzw. der Ausfuhrliste erfasste Güter

Für nicht von Anhang I Dual-use-VO oder der Ausfuhrliste erfasste Güter kann eine Genehmigungspflicht bestehen, wenn sie bestimmt sind oder bestimmt sein können

- zur Verwendung im Zusammenhang mit atomaren, biologischen oder chemischen Waffen sowie mit Flugkörpern dafür (Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a) Dual-use-VO),
- für eine Verwendung für sonstige militärische Zwecke in Ländern, gegen die ein Waffenembargo verhängt ist (Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b) Dual-use-VO),
- für die Verwendung von nicht in Anhang I der Dual-use-VO gelisteten Gütern als Bestandteil von militärischen Gütern, die zuvor illegal ausgeführt wurden (Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c) Dual-use-VO),
- für eine Verwendung im Zusammenhang mit zivilen kerntechnischen Anlagen in folgenden Bestimmungsländern: Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Pakistan, Syrien (§ 9 AWW).

Für nicht von Anhang I Dual-use-VO erfasste Güter für digitale Überwachung kann eine Genehmigungspflicht bestehen, wenn sie bestimmt sind oder bestimmt sein können für eine Verwendung im Zusammenhang mit interner Repression und/oder der Begehung schwerwiegender Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht (Artikel 5 Dual-use-VO).

Für nicht von Anhang I Dual-use-VO erfasste Güter kann eine Genehmigungspflicht bestehen, wenn ein anderer Mitgliedstaat eine Genehmigungspflicht für diese Güter vorschreibt (Artikel 10 Dual-use-VO).

V. Genehmigungspflicht für Güter, die aufgrund einer Embargo-Verordnung oder der Anti-Folter-Verordnung (VO (EU) 2019/125) Beschränkungen unterliegen

VI. Beschränkungen im Handel mit Rohdiamanten (Verordnung zur Umsetzung des Zertifikatensystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten (VO (EG) Nr. 2368/2002))

VII. Beschränkungen für bestimmte Güter, um einem Mangel an lebenswichtigen Gütern vorzubeugen oder entgegenzuwirken

Der Begriff „Güter“ umfasst nach § 2 Abs. 13 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und Artikel 2 Nr. 1 der Dual-use-VO Waren, Software und Technologie. Technologie umfasst auch Unterlagen zur Fertigung von Waren oder von Teilen dieser Waren.

Allgemeine Informationen zum Thema Exportkontrolle und zu den Handelsbeschränkungen finden Sie unter www.zoll.de und auf der Internetseite des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/ausfuhrkontrolle_node.html.

7 HINWEISE AUF GENEHMIGUNGSPFLICHTEN IM EZT

Im Elektronischen Zolltarif (EZT) werden bei der jeweiligen Warennummer unter den Rubriken „Maßnahmen“/„Hinweise“ warenbezogene Ausfuhrmaßnahmen und Ausfuhrhinweise abgebildet. Neben den jeweils aktuell geltenden handelspolitischen Maßnahmen wird im EZT auch der historische Stand taggenau abgebildet.



Die Zollverwaltung bietet im Internet unter www.zoll.de einen Zugang zum Elektronischen Zollltarif als "EZT-online Auskunftsanwendung". In der Spartenanwendung „EZT-online Ausfuhr“ werden zu einer eingegebenen/ausgewählten achtstelligen Warennummer länderspezifisch die ausfuhrgenehmigungsrechtlich relevanten Maßnahmen und Hinweise angezeigt, die bei der Warenausfuhr zu beachten sind. Entsprechende Detailinformationen einschließlich der ggf. erforderlichen Unterlagen finden Sie jeweils in der Rubrik „Bedingungen“ bzw. „Fußnoten“.

Wie die Hinweise im EZT konkret abgebildet werden, verdeutlicht das Beispiel der Ausfuhr einer Werkzeugfräsmaschine der Warennummer 8459 6110 im Wert von 210.000 € in die Volksrepublik China:

The screenshot shows the EZT-online application interface. The search criteria (Suchkriterien) are: Maßgeb. Zeitpunkt: 09.09.2021, Warennummer: 8459 6110, Warenbeschreibung: Werkzeugfräsmaschinen. The search results (Suchergebnisse) show a single measure (Maßnahme) for the export of machine tools (Werkzeugfräsmaschinen) to China (China) with a measure number of 478. The measure is titled 'Ausfuhrgenehmigung (DUAL USE)'. The measure is effective from 09.09.2021 to the end of the year. The measure is classified as a 'Bedingung' (Condition) and is subject to 'Fußnoten' (Footnotes).

Maßnahme	Beginn	Ende	Weitere Informationen
Ausfuhrgenehmigung (DUAL USE)	09.09.2021	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten

The document also includes a list of 'Bedingungen' (Conditions) for the export of machine tools. The conditions are listed in a table with columns: Bedingung, Aktionsbetrag, and Dokument. The conditions are numbered 1 to 99 and cover various aspects of the export, including the requirement for a license, the validity of the license, and the conditions for the license.

Zur Erläuterung:

Aktuell besteht für die Ausfuhr von Werkzeugfräsmaschinen mit bestimmten technischen Spezifikationen bei dem Bestimmungsland China eine Ausfuhrgenehmigungspflicht nach der Dual-use-VO. Bei dem Hinweis im EZT handelt es sich um einen allgemeinen Hinweis auf eine mögliche Genehmigungspflicht. Ob eine Genehmigung erforderlich ist, richtet sich danach, ob die Werkzeugmaschine die technischen Listenkriterien der Güterposition aus Anhang I der Dual-use-VO erfüllt oder nicht.

- Handelt es sich bei den Ausfuhrgütern um Güter, die in Anhang I der Dual-use-VO gelistet sind, ist im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr die Nummer der erteilten Ausfuhrgenehmigung elektronisch mit der entsprechenden Genehmigungscodierung anzumelden. Im Falle des § 12 Abs. 3 Satz 4 AWW hat der Anmelder der zuständigen Zollstelle die Ausfuhrgenehmigung mit der schriftlichen Ausfuhranmeldung zu übermitteln. Die Nummer der Ausfuhrgenehmigung ist in Feld 44 des Einheitspapiers einzutragen.
- Sofern die Ausfuhrgüter aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht von Anhang I der Dual-use-VO erfasst sind, empfiehlt es sich, bei sensiblen Waren angesichts des Hinweises im EZT auf eine mögliche Genehmigungspflicht nach der Dual-use-VO die Codierung „Y901“ anzumelden. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Wenn ein Anmelder/Aus-

fürer Unterlagencodierungen über das Nichtvorliegen einer Genehmigungspflicht/Embargobeschränkung angibt, indiziert dies, dass er im konkreten Einzelfall das Vorliegen von Ausfuhrhindernissen geprüft und verneint hat.

3. Wird weder eine Genehmigungscodierung noch die Codierung „Y901“ angemeldet und ist die Warenbeschreibung in der Ausfuhranmeldung für eine Zulässigkeitsprüfung nicht aussagekräftig, weil keine Angaben bezüglich der besonderen technischen Anforderungen an gelistete Güter vorhanden sind, erfordert dies zur Klärung der Genehmigungslage im Rahmen der Risikoanalyse geeignete Überwachungs-/Kontrollmaßnahmen durch die Zollstelle und führt u.U. zur Verzögerung des Warenflusses bzw. zur Ablehnung der Ausfuhrabfertigung.

Sofern im EZT zu einer achtstelligen Warennummer entsprechende ausfuhrgenehmigungsrechtlich relevante Maßnahmen und Hinweise auf Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen angezeigt werden, bedeutet dies, dass unter dieser Warennummer (auch) genehmigungspflichtige Waren erfasst werden. Deshalb ist es in Abhängigkeit von der Beschaffenheit und dem Verwendungszweck der Ausfuhrwaren sowie in Abhängigkeit von dem tatsächlichen Empfänger/Endverwender/Bestimmungsland zur Abgrenzung möglicher Genehmigungspflichten sinnvoll, eine entsprechende Erklärung über das Nichtvorliegen einer Genehmigungspflicht (sog. Negativcodierung) anzugeben. Die Angabe der Codierung „Y901“ bietet keinen Mehrwert, wenn im konkreten Einzelfall aufgrund der Warenbeschreibung und des Verwendungszwecks offensichtlich ist, dass es sich nicht um Güter handelt, die von Anhang I der VO (EU) 2021/821 erfasst sind.

Unschädlich ist die (inhaltlich korrekte) Angabe der Codierung „Y901“, auch wenn im EZT kein Hinweis auf diese Codierung angezeigt ist. Weitere Hinweise zu Negativcodierungen im Bereich AWR, insbesondere auch darauf, dass ihre Anmeldung grundsätzlich nicht verpflichtend ist, finden sich unter Ziffer 16 dieses Handbuchs.

Genehmigungscodierungen sind generell verpflichtend anzugeben, ungeachtet dessen, ob es sich um eine Einzelausfuhrgenehmigung, eine Sammelausfuhrgenehmigung oder eine Allgemeine Ausfuhrgenehmigung handelt. Verpflichtend ist auch die Anmeldung eines gültigen Nullbescheids.

Unter Warenbezeichnung ist die übliche Handelsbezeichnung der Waren zu verstehen. Es sind zudem qualifizierte technische Detailangaben anzumelden, die für die Prüfung der spezifischen Regelungen des Außenwirtschaftsrechts von Bedeutung sind.

8 GENEHMIGUNGSFORMEN

Unterschieden werden folgende Genehmigungsformen:

- I. Einzelausfuhrgenehmigungen (einschließlich Höchstbetragsgenehmigungen)
- II. Sammelausfuhrgenehmigungen
- III. Allgemeine Genehmigungen

In der Regel werden nur Einzelausfuhrgenehmigungen (einschließlich Höchstbetragsgenehmigungen) abgeschrieben. Sofern eine Genehmigung ausnahmsweise keiner zollamtlichen Abschreibung bedarf, ist dies in der Genehmigung ausdrücklich vermerkt.

Soweit das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) z.B. eine Genehmigung nach Artikel 3 VO (EU) Nr. 833/2014 als „Individuelle Pauschalgenehmigung“ erteilt, ist diese

mit der Codierung C052/RU anzumelden. Das Bundesministerium der Finanzen hat zugelassen, dass genehmigungspflichtige Waren, für die eine individuelle Pauschalgenehmigung vorliegt, im Verfahren „Vereinfachte Zollanmeldung“ gemäß Artikel 166 Abs. 2 UZK in das Ausfuhrverfahren überführt werden können.

Bei Sammelausfuhrgenehmigungen handelt es sich unionsrechtlich um „Globalausfuhrgenehmigungen“.

Sammelausfuhrgenehmigungen und Allgemeine Genehmigungen bedürfen keiner zollamtlichen Abschreibung.

Jede in Anspruch genommene Ausfuhrgenehmigung ist ungeachtet einer möglichen Abschreibung in der elektronischen Ausfuhranmeldung im Feld „Genehmigungstyp“ entsprechend zu codieren. Unzutreffend angegebene Genehmigungs-codierungen können in ATLAS-Ausfuhr zu Plausibilitätsverletzungen führen. Ohne korrekte Angabe der Genehmigungs-codierung ist die elektronische Abschreibung einer Ausfuhrgenehmigung nicht möglich.

Ausfuhrgenehmigungen, die der zollamtlichen Abschreibung bedürfen, werden – sofern keine Hinderungsgründe entgegenstehen – in ATLAS-Ausfuhr mit den bei der Überlassung zur Ausfuhr angegebenen Abschreibungsdaten elektronisch abgeschrieben. Es sind die tatsächlichen Werte und Mengen der zur Ausfuhr bestimmten genehmigungspflichtigen Güter anzugeben. Bei Teilsendungen ist darauf zu achten, dass bei den Positionsdaten im Feld Unterlage nur der Wertanteil der Teilsendung an der Gesamtsendung/dem Gesamtauftrag angemeldet wird.

BESONDERE HINWEISE ZU ALLGEMEINEN GENEHMIGUNGEN:

zur Allgemeinen Genehmigung Nr. 12

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 12 ist – mit Ausnahme der unter Ziffer 4 der Genehmigung genannten Güter – anwendbar bei der Ausfuhr von Gütern nach Anhang I der Dual-use-VO bis zu einem Wert von 5.000 Euro. Die Ermittlung der Wertgrenze (5.000 Euro) der Allgemeinen Genehmigung Nr. 12 richtet sich nach § 2 Abs. 23 AWG.

Nach § 2 Abs. 23 AWG ergibt sich der Wert einer Ware oder eines Gutes aus der Höhe des dem Empfänger in Rechnung gestellten Entgelts bzw. hilfsweise aus dem statistischen Wert im Sinne der Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs. Demnach ist bei der Berechnung der Wertgrenze grundsätzlich der Verkaufswert zugrunde zu legen. Werden in der Handelsrechnung Warenwert und Fracht-/Versicherungskosten getrennt ausgewiesen, ist nur der Warenwert bei der Berechnung der Wertgrenze maßgebend. Stellt sich ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung als Teil eines einheitlichen wirtschaftlichen Gesamtvorgangs dar, so ist der Wert des Gesamtvorgangs zugrunde zu legen.

Grundsätzlich sind im Hinblick auf die Wertschwelle der Allgemeinen Genehmigung Nr. 12 nur die Werte solcher Güter zu addieren, die von Anhang I der Dual-use-VO erfasst werden. Werden im Rahmen eines Ausfuhrvorhabens auch Güter geliefert, die nicht von Anhang I der Dual-use-VO erfasst werden, sind diese Güter bei der Ermittlung der Wertgrenze nicht zu berücksichtigen, sofern der Wert in den Handelsdokumenten gesondert ausgewiesen und in der Ausfuhranmeldung entsprechend differenziert wird.

Im Rahmen eines Ausfuhrvorhabens sind jedoch die Werte solcher Güter, die von Anhang I der Dual-use-VO erfasst sind und für die bereits eine Ausfuhrgenehmigung erteilt worden ist, in die Gesamtberechnung einzubeziehen, sofern es sich um einen einheitlichen Geschäftsvorgang handelt.

Für die Klärung der Frage, wann sich ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung als Teil eines einheitlichen wirtschaftlichen Gesamtvorgangs darstellt, ist entscheidend, ob der Ausführer

spätestens im Ausführzeitpunkt unter Würdigung der Gesamtumstände wusste, dass bestimmte Bestellungen/Teillieferungen/Kaufverträge Teil eines einheitlichen wirtschaftlichen Gesamtvorgangs sind. Insbesondere sind

- einzelne Teillieferungen einer Bestellung bzw. eines Kaufvertrags,
- einzelne Bestellungen bzw. Lieferungen zu einem vorher geschlossenen Gesamtauftrag,
- mehrere Einzelbestellungen, die im Rahmen eines Gesamtvorgangs ausfuhrseitig abgewickelt werden,

als Teil eines einheitlichen wirtschaftlichen Gesamtvorgangs zu werten, auch wenn die weiteren Bestellungen/Aufträge aus Abrufkontingenten zum Ausführzeitpunkt noch nicht eingegangen, aber noch zu erwarten sind.

zur Allgemeinen Genehmigung Nr. 15

Am 1. Januar 2021 trat die durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) veröffentlichte Allgemeine Genehmigung Nr. 15 in Kraft. Sie begünstigt bestimmte Ausfuhrer, die nicht dem Anwendungsbereich der Allgemeinen Genehmigung der Union Nr. EU001 unterfallen.

Eine Ausfuhr im Rahmen einer Bewilligung "Vereinfachte Zollanmeldung" gemäß Artikel 166 Abs. 2 UZK scheidet in der Fallgruppe 5.4 der Allgemeinen Genehmigung Nr. 15 aus.

Bei Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung Nr. 15 sollte zur Vermeidung zusätzlicher Rückfragen durch die Zollstelle im Feld „Zusatz“ eingetragen werden, welche der Fallgruppe aus Ziffer 5 in Anspruch genommen werden soll.

zur Allgemeinen Genehmigung Nr. 23

Bei der Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung Nr. 23 für Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste,

- die nach vom BAFA genehmigter Ausfuhr zur Wartung oder Instandsetzung in das Inland eingeführt worden sind und ohne Änderung der ursprünglichen Leistungsmerkmale in das Versendungsland wieder ausgeführt werden oder
- die im Austausch für Güter der gleichen Beschaffenheit und Anzahl, die nach vom BAFA genehmigter Ausfuhr wieder in das Inland eingeführt oder verbraucht worden sind, in das Versendungsland der auszutauschenden Güter wieder ausgeführt werden,

sind der Zollstelle vom Ausführer/Anmelder auf Verlangen geeignete Nachweise über die ursprüngliche Ausfuhr und/oder die Wiedereinfuhr der Güter vorzulegen. Zu Prüfzwecken ist die Eintragung der ursprünglichen Ausfuhrgenehmigung im Feld „Zusatz“ zweckmäßig.

zu den Allgemeinen Genehmigungen Nrn. 13, 16, 24, 25 und 26

Bei Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigungen Nrn. 13, 16, 24, 25 und 26 kann (und sollte zur Vermeidung zusätzlicher Rückfragen durch die Zollstelle) ebenfalls im Feld „Zusatz“ eingetragen werden, welche der Fallgruppe aus Ziffer 4 der jeweiligen Genehmigung in Anspruch genommen werden soll.

Ausfuhren in eine Freizone

Die Nutzung von Allgemeinen Genehmigungen ist bei Ausfuhren in eine Freizone oder ein Freilager in vielen Fällen explizit ausgeschlossen, jedoch in folgenden Konstellationen ausnahmsweise gestattet:

- Die Güter werden in der Freizone nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Endempfänger im Bestimmungsland weitertransportiert.

- Der Ausführer weist gegenüber den Zollbehörden nach, dass eine Wiederausfuhr aus der Freizone nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird.

Die Voraussetzungen der Inanspruchnahme einer Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung sind vor der Ausfuhr durch den Ausführer eigenverantwortlich zu prüfen. Die Zollbehörde kann, soweit sich aus den Anmeldedaten bzw. vorgelegten Unterlagen Hinweise auf eine Lieferung in eine Freizone oder ein Freilager ergeben und deshalb Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung tatsächlich vorliegen, verlangen, dass der Anmelder/Ausführer nachweist, dass die Allgemeine Genehmigung im vorliegenden Fall genutzt werden darf. Hierzu genügt es zum Beispiel, wenn der Anmelder/Ausführer belegt, dass die Güter nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Endempfänger im Bestimmungsland weitertransportiert werden.

Eine Auflistung aller genehmigungsrechtlich relevanten Freizonen bzw. Freilager existiert nicht, so dass im Einzelfall geprüft werden muss, ob der Freizonen und Freilager betreffende Ausschlussgrund einschlägig ist.

9 „NULLBESCHEID“ DES BAFA

Stellt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Rahmen des genehmigungsrechtlichen Antragsverfahrens fest, dass für ein Ausfuhrvorhaben keine Genehmigungspflicht besteht, erteilt es einen sog. „Nullbescheid“. Darin wird dem Antragsteller die Genehmigungsfreiheit für alle im Antrag enthaltenen, das konkrete Ausfuhrvorhaben betreffende Güter, bescheinigt. Nullbescheide werden nicht abgeschrieben.

Bei der Ausfuhr von Gütern, für die ein Nullbescheid des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorliegt, liegt es im Interesse jedes Anmelders/Ausführers sicherzustellen, dass die zur Ausfuhr angemeldeten Güter die im Nullbescheid genannte Menge/Wert nicht wesentlich übersteigt. Bei besonders sensiblen Ausfuhrgütern ist nicht ausgeschlossen, dass die Ausfuhr von Gütern in erheblich größeren Mengen oder Werten als im Nullbescheid angegeben, zu einer abweichenden genehmigungsrechtlichen Wertung führen kann.

Der Anmelder ist gemäß § 23 Abs. 4 AWV verpflichtet, eine vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilte Bescheinigung, dass die Ausfuhr keiner Genehmigung bedarf, bei der Ausfuhrabfertigung in der elektronischen Ausfuhranmeldung unter Angabe der Codierung der Bescheinigung, der Referenznummer, des Ausstellungsdatums und des Gültigkeitsendes anzugeben. Nullbescheide stehen den Zollstellen elektronisch zur Verfügung.

Sofern im Nullbescheid nicht abweichend festgelegt, ist bei der Unterlagenreferenz nach der achtstelligen Antragsnummer als Rechtskreis „EU“ und anschließend die jeweilige Güterposition aus dem in Anspruch genommenen Nullbescheid (dreistellige Nummer, z.B. „001“ für Güterposition „1“) anzugeben.

Aus ATLAS-technischer Sicht handelt es sich nur dann um einen Nullbescheid, wenn alle Güterpositionen eines Bescheids von der Genehmigungsbehörde als nicht genehmigungspflichtig eingestuft wurden. Nur dann ist die Codierung „3LLD/NB“ zu verwenden. Handelt es sich dagegen um nicht in der Ausfuhrliste/Anhang I der Dual-use-VO gelistete, genehmigungsfreie Güter, die neben zumindest einer Position mit genehmigungspflichtigen Gütern als eigenständige Position in einer Ausfuhrgenehmigung im Feld „Detail“ mit -NULL- gekennzeichnet sind, ist nicht die Codierung „3LLD/NB“ zu verwenden, sondern die Genehmigungscodierung für die Ausfuhrgenehmigung, in der die sog. Nullware erfasst ist. (Ausnahme: Ausfuhr der Nullware im vereinfachten Verfahren: Codierung 3LLD/NB)
Die Angabe -NULL- aus der Ausfuhrgenehmigung ist inhaltsgleich in die Ausfuhranmeldung bei den Positionsdaten in Feld „Detail“ zu übernehmen.

Kein Nullbescheid ist die „Auskunft zur Güterliste (AzG)“. Die AzG ist eine warenbezogene Entscheidung des BAFA, dass die betreffenden Güter nicht von Anhang I der Dual-use-VO und/oder Teil I der Ausfuhrliste erfasst sind. Die AzG trifft keine Aussage darüber, ob die Ausfuhr dieser Güter verwendungs- oder empfängerbezogenen Beschränkungen sowie UN- oder EU-Sanktionsmaßnahmen oder der Anti-Folter-VO unterliegt. Da mit einer AzG nicht bescheinigt wird, dass die Ausfuhr keiner Genehmigung bedarf, unterliegt sie nicht der Anmeldepflicht nach § 23 Absatz 4 AWV. Die Anmeldung der AzG erleichtert jedoch der zuständigen Zollstelle die Prüfung der Zulässigkeit der Ausfuhr. Sie kann mit der Codierung „Y901/AzG“ angemeldet werden. Auskünfte zur Güterliste stehen den Zollstellen nicht elektronisch zur Verfügung.

Kein Nullbescheid ist die „Auskunft zum Außenwirtschaftsverkehr (AZA)“. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung der „Auskunft zum Außenwirtschaftsverkehr“, sie kann jedoch mit der Codierung „3LLG/AZA“ angemeldet werden. Auskünfte zum Außenwirtschaftsverkehr stehen den Zollstellen nicht elektronisch zur Verfügung.

10 WAS IST BEI DER ELEKTRONISCHEN ANMELDUNG VON AUSFUHRGENEHMIGUNGEN ZU BEACHTEN?

Ausfuhrgenehmigungen können mit Hilfe des IT-Verfahrens ATLAS-Ausfuhr oder der Internetausfuhranmeldung Plus (IAA Plus) nach Maßgabe der Verfahrensanweisung für das IT-Verfahren ATLAS elektronisch angemeldet werden.

In einer elektronischen Ausfuhranmeldung können sowohl genehmigungsbedürftige als auch genehmigungsfreie Güter angemeldet werden. Wenn genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Güter unter einer Position angemeldet werden, muss aus der Warenbeschreibung zweifelsfrei ersichtlich sein, welche Waren dieser Anmeldeposition einer Genehmigungspflicht unterliegen und welche nicht. Ebenso können verschiedene genehmigungspflichtige Güter mit unterschiedlichen Ausfuhrgenehmigungen angemeldet werden.

Die jeweilige Ausfuhrgenehmigung, die in Anspruch genommen wird, ist in ATLAS-Ausfuhr bei den Positionsdaten als Unterlage anzugeben.

Für die elektronische Anmeldung von **genehmigungspflichtigen Ausfuhren** stehen in ATLAS-Ausfuhr folgende Datenfelder zur Verfügung:

Genehmigungscodierung (Typ/Qualifikator):

Nähere Erläuterungen zu den Genehmigungscodierungen finden Sie unter Ziffer 14 und 15.

Detail:

Das Feld „Detail“ ist zur Angabe des Güterkennzeichens (Listenposition) vorgesehen. Die

Angaben zum Güterkennzeichen müssen unter Berücksichtigung von Groß- und Kleinschreibung mit den Angaben im Feld "AL-Position" der Genehmigungsposition übereinstimmen.

Referenz:

Die Unterlagenreferenz setzt sich zusammen aus

- der (achtstelligen) Antragsnummer der Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA),
- dem Genehmigungstyp (Rechtskreis: „DE“ oder „EU“) und
- der jeweiligen Güterposition der in Anspruch genommenen Ausfuhrgenehmigung (dreistellige Nummer, z.B. „001“ für Güterposition „1“).

Der Genehmigungstyp ergibt sich aus dem Rechtskreis der zu Grunde liegenden Genehmigungsnorm. Handelt es sich hierbei um eine nationale (deutsche) Genehmigungsnorm (z.B. § 8 AWV), ist „DE“ anzumelden, bei einer Genehmigungsnorm nach europäischem Recht (z.B. Artikel 3 Dual-use-VO) „EU“. Für den Genehmigungstyp ist nicht maßgebend, ob die Genehmigung vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder einer Genehmigungsbehörde eines anderen Mitgliedstaates ausgestellt wurde.

In einer Ausfuhrgenehmigung können sowohl Güterpositionen mit Rechtskreis „DE“ als auch mit Rechtskreis „EU“ enthalten sein.

Zusatz:

Das Feld „Zusatz“ ist für ergänzende Angaben des Anmelders vorgesehen. Die Information ist auf eine Länge von 35 Zeichen begrenzt.

Bei der Inanspruchnahme von Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen aus anderen Mitgliedstaaten ist z.B. die genaue Bezeichnung dieser Genehmigung, bei Verwendung der Sondercodierung „3LOA/AUS“ die gültige Genehmigungscodierung für die in Anspruch genommene Genehmigungsart anzugeben.

Ausgestellt am:

Dieses Feld ist zur Angabe des Ausstellungsdatums/Gültigkeitsdatums vorgesehen. Nachträgliche Änderungen oder Verlängerungen von Ausfuhrgenehmigungen verändern das Ausstellungsdatum der Genehmigung grundsätzlich nicht.

Gültig bis:

Dieses Feld ist zur Angabe des Gültigkeitsendes der angemeldeten Ausfuhrgenehmigung vorgesehen.

Wert:

Anzugeben ist der tatsächliche Wert der zur Ausfuhr bestimmten genehmigungspflichtigen Güter; dies gilt auch bei Ausfuhrgenehmigungen, die nach der Menge abzuschreiben sind. Zu berücksichtigen ist nur der Anteil der angemeldeten Güter, die von der Ausfuhrgenehmigung erfasst werden. Bei Ausfuhrgenehmigungen, die nach dem Wert abzuschreiben sind, ist eine Wertangabe größer „0“ erforderlich (Mindestwert: 1 €).

Der Wert eines Gutes ist das dem Empfänger in Rechnung gestellte Entgelt oder, in Ermangelung eines Empfängers oder eines feststellbaren Entgelts, der statistische Wert im Sinne der Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (§ 2 Abs. 23 AWG).

Maßeinheit:

Enthält die angegebene Ausfuhrgenehmigung bei der betreffenden Güterposition eine auf Maßeinheiten bezogene mengenmäßige Begrenzung, ist die in der Ausfuhrgenehmigung genannte Maßeinheit anzugeben.



Menge:

Enthält die angegebene Ausfuhrgenehmigung bei der betreffenden Güterposition eine mengenmäßige Begrenzung, ist – in der vorgegebenen Maßeinheit – die zur Ausfuhr bestimmte Menge an ausfuhrgenehmigungsbedürftigen Gütern anzugeben.

Welche Angaben bei den Positionsdaten im konkreten Einzelfall zwingend anzugeben sind, richtet sich nach der jeweiligen Genehmigungsart und der inhaltlichen Ausgestaltung der Einzelgenehmigung. Zwingend erforderliche Angaben sind in der Genehmigungscodierungsliste I0136 (Einzelheiten zur Codierungsliste siehe Textziffer 14) mit „R“ [required] gekennzeichnet. Angaben zu den mit „N“ [non valid] gekennzeichneten Datenfeldern entfallen, Angaben zu den mit „O“ [optional] gekennzeichneten Datenfeldern sind dem Anmelder freigestellt. Angaben zu den mit „D“ [dependent – abhängig] gekennzeichneten Datenfeldern sind erforderlich, sofern das entsprechende Datenfeld der Unterlage Angaben enthält.

11 WIE WIRD ELEKTRONISCH ABGESCHRIEBEN?

Ausfuhrgenehmigungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), die der zollamtlichen Abschreibung bedürfen, werden grundsätzlich elektronisch abgeschrieben. Die elektronische Abschreibung in ATLAS-Ausfuhr erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:

- a) Abschreibung nach der Menge:
Eine Ausfuhrgenehmigung wird nach Menge abgeschrieben, wenn
 - eine Ausfuhrgenehmigung keine Wertangabe größer „0“, jedoch eine Mengenangabe größer „0“ enthält oder
 - eine Ausfuhrgenehmigung eine Wertangabe größer „0“ und eine Mengenangabe größer „0“ enthält.
- b) Abschreibung nach dem Wert:
Eine Ausfuhrgenehmigung wird nach dem Wert abgeschrieben, wenn die Ausfuhrgenehmigung eine Wertangabe größer „0“ und keine Mengenangabe größer „0“ enthält.

Diese Grundsätze gelten – soweit in den Genehmigungen keine abweichenden Regelungen getroffen wurden – analog auch für manuell durch den Genehmigungsinhaber abzuschreibende Verbringungsgenehmigungen.

In jedem Fall müssen bei der Abschreibung ausreichende (Rest)Kontingente der für die Abschreibung relevanten Menge bzw. des Werts vorliegen. Eine Überschreitung der in ATLAS-Ausfuhr zur Verfügung stehenden abschreibungsrelevanten Menge/des abschreibungsrelevanten Werts bzw. der (Rest)menge/des (Rest)werts einer Ausfuhrgenehmigung ist nicht zulässig und deshalb Annahme verhängend. Annahme und Überlassung der elektronischen Zollanmeldung können folglich in diesen Fällen auch nicht manuell erfolgen.

Die in den Feldern „Menge“ und „Wert“ ausgewiesenen Mengen-/Wertangaben dürfen auch dann nicht überschritten werden, wenn auf einer Ausfuhrgenehmigung in einem Textfeld zusätzlich Toleranzen vermerkt sein sollten.

12 AUSFUHR IN TEILSENDUNGEN

Erfolgt die Abwicklung eines Ausfuhrgeschäfts in mehreren Teilsendungen und ist zur Ausfuhr eine Genehmigung erforderlich, die der zollamtlichen Abschreibung bedarf, ist der Anmelder verpflichtet, bei den Angaben zur Identifizierung der Genehmigung im Feld „Zusatz“ auf die Ausfuhr in Teilsendungen hinzuweisen („Teilsendung“). Die letzte Teilsendung ist als solche zu benennen.

Bei der Ausfuhr in Teilsendungen kann es im Einzelfall (z.B. bei der Ausfuhr einer Fabrikationsanlage) erforderlich sein, eine Teilsendung mit der Menge "kleiner 1" zur elektronischen Abschreibung anzumelden. ATLAS-Ausfuhr ermöglicht bei allen in den Ausfuhrgenehmigungen ausgewiesenen Maßeinheiten – ausgenommen die nicht abschreibungsfähigen Mengeneinheiten „div“ [Diverse] und „ltAnlage“ [laut Anlage] – die Anmeldung der Menge mit Nachkomma-Stellen. Zulässig ist bei der Ausfuhr in Teilsendungen die Angabe der Menge mit bis zu sieben Nachkomma-Stellen (z.B. 0,15 oder 0,0001). Dabei muss der angemeldete Nachkommawert grundsätzlich dem prozentualen Wertanteil der Teilsendung an der Gesamtsendung entsprechen.

Beispiele:

- a) Mengenangabe 0,15 bei Ausfuhr einer Teilsendung im Wert von ca. 15 % des Gesamtwerts,
- b) Mengenangabe 0,0001 bei Ausfuhr einer Teilsendung im Wert von 1.000 € und einem genehmigten Ausfuhrwert von 10.000.000 €.

Aus den Positionsdaten zu der Ausfuhrgenehmigung/Unterlagencodierung in ATLAS-Ausfuhr muss sich ergeben, dass das genehmigte Mengenkontingent mit der letzten Teillieferung ausgeschöpft ist, es sei denn, die insgesamt gelieferte Menge unterschreitet die genehmigte Menge.

13 ELEKTRONISCHE ABSCHREIBUNG VON KLEINSTMENGEN

Bei der Abschreibung einer Kleinstmenge mit einer Eigenmasse von weniger als 1 Gramm ist in ATLAS-Ausfuhr der minimal mögliche Wert „0,001“ (= 1 Gramm) anzugeben. Zusätzlich ist die Angabe der konkreten Menge und Maßeinheit in den Datenfeldern „WARE/UNTERLAGE/Abschreibungsmenge“ und „WARE/UNTERLAGE/Maßeinheit“ der zugehörigen Ausfuhrgenehmigung erforderlich. Sofern die Genehmigung keine anderslautende Vorgabe beinhaltet, ist als Maßeinheit „mg“ (Milligramm) anzugeben.

14 BEDEUTUNG VON GENEHMIGUNGSCODIERUNGEN

Die TARIC-Kommission der Europäischen Union hat genehmigungsrechtliche Codierungen festgelegt, die im gesamten Zollgebiet der Europäischen Union gültig und demzufolge auch bei den betreffenden Zollverfahren anzuwenden sind. Um auch einzelstaatliche Ausfuhrgenehmigungen/genehmigungsrechtliche Erklärungen in codierter Form abbilden zu können, war es erforderlich, die Liste der unionsrechtlich vorgeschriebenen Codierungen entsprechend zu ergänzen.

Nach der Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS sind in der elektronischen Ausfuhranmeldung bzw. im Rahmen des Ausfallkonzepts bei den Positionsdaten als Unterlage (Feld 44 des Einheitspapiers) genehmigungsrechtlich relevante Codierungen entsprechend der Genehmigungscodierungsliste I0136 anzugeben. Die Genehmigungscodierungsliste I0136

kann im Internetportal www.zoll.de unter Fachthemen > Zölle > ATLAS > ATLAS-Publikationen > Codelisten > Ausfuhr > „Dynamische Codelisten des Ausfuhrverfahrens“ eingesehen werden (Link: https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Publikationen/Codelisten/codelisten_node.html).

Einige der in ATLAS-Ausfuhr verwendeten Codelisten haben einen dynamischen Charakter. Von diesen ist grundsätzlich zu erwarten, dass sich ihr Inhalt im Laufe eines AES-Releases ändern wird. Dies betrifft insbesondere die von der EU reservierten Codelisten (Kennbuchstabe „C“), die im Rahmen des europäischen IT-Verfahrens ECS von ihr zentral verwaltet werden (Central Services/Reference Data), aber auch einige national festgelegte Codelisten (Kennbuchstabe „I“).

Insofern empfiehlt es sich, in periodischen Abständen die verwendeten Genehmigungscodierungen auf ihre Aktualität zu überprüfen und das Handbuch über Genehmigungscodierungen nur in der jeweils neuesten Fassung zu verwenden. Dieses Handbuch wird grundsätzlich im Turnus von 3 Monaten aktualisiert und enthält in Ziffer 15 und 16 eine Auflistung aller aktuell gültigen außenwirtschaftsrechtlich relevanten Codierungen aus dem Ausfuhrbereich.

Durch die Eintragung/Eingabe einer Codierungskennziffer wird eine rechtsverbindliche Erklärung in einer Ausfuhranmeldung abgegeben, für deren Richtigkeit der Anmelder verantwortlich ist. Die Angabe unrichtiger Codierungskennziffern kann ahndungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Sofern in dem Warenwirtschaftssystem eines Unternehmens bei den Artikelstammdaten bzw. den statistischen Warennummern entsprechende Codierungskennziffern hinterlegt sind, die automatisiert in die elektronische Ausfuhranmeldung übernommen werden, bedarf es einer laufenden Pflege und Überprüfung der im System hinterlegten Genehmigungscodierungen.

Die gegenüber den Zollbehörden durch die Eintragung/Eingabe einer Codierungskennziffer in einer Ausfuhranmeldung abgegebene Erklärung des Anmelders/Ausführers besagt, dass im konkret vorliegenden Einzelfall eine Ausfuhrgenehmigung nicht erforderlich ist oder aber vorliegt.

Die im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr integrierte Plausibilitätsprüfung ersetzt nicht das Erfordernis einer innerbetrieblichen, eigenverantwortlichen Prüfung der Genehmigungstatbestände und Verbotsnormen.

15 AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE GENEHMIGUNGSCODIERUNGEN BEI DER AUSFUHR

Für jeden Ausfuhrgenehmigungstatbestand und den hierfür erforderlichen Ausfuhrgenehmigungstyp existiert eine genehmigungsrechtliche Codierung, bestehend aus der vierstelligen Unterlagencodierung mit oder ohne maximal dreistelligem Qualifikator. Codierung und Qualifikator sind in der Genehmigungscodierungsliste I0136 angegeben und in Abhängigkeit von der Teilnehmersoftware grundsätzlich mit folgender Schreibweise in die Ausfuhranmeldung zu übernehmen: **Codierung/Qualifikator (Beispiel: 3LLC/A21)**.

Der Qualifikator ermöglicht eine weitergehende Unterscheidung von Genehmigungscodierungen. So ist beispielsweise die Ausfuhr von Gütern, die von der Ausfuhrliste bzw. der Dual-use-VO erfasst sind und für die eine Einzelausfuhr-, Sammelausfuhrgenehmigung oder eine Ausfuhrgenehmigung zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr vorliegt/erforderlich ist, entsprechend mit „3LLB“, „3LLC“ bzw. „X060“, „X070“ plus Qualifikator zu codieren. Um welche Genehmigungsort es sich im Einzelfall konkret handelt, ist bei Sammelcodierungen nur anhand der Kombination aus Codierung und Qualifikator erkennbar.

GENEHMIGUNGSCODIERUNGEN FÜR DIE AUSFUHR VON DUAL-USE-GÜTERN

Für Güter, die nach der Dual-use-VO einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen:

X060 für Güter, für die eine Einzelausfuhrgenehmigung erteilt wurde

X070 für Güter, für die eine Sammelausfuhrgenehmigung erteilt wurde

X061, X062, X063, X064, X065, X066, X067 bzw. **X068** für die Anmeldung einer Allgemeinen Genehmigung der EU

X071 für die Anmeldung einer nationalen Allgemeinen Genehmigung

X072 für die Anmeldung einer Durchfuhrgenehmigung nach Artikel 7 der Dual-use-VO

GENEHMIGUNGSCODIERUNGEN FÜR DIE AUSFUHR VON WAFFEN, MUNITION, RÜSTUNGSMATERIAL

Für Güter, die nach der Außenwirtschaftsverordnung (Ausfuhrliste) und/oder dem Kriegswaffenkontrollgesetz bzw. der Feuerwaffen-VO einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen:

3LLB und zusätzlich **8GGX** für Kriegswaffen

3LLC für sonstige Waffen und Rüstungsgüter

E020 für Güter nach der Feuerwaffen-VO

GENEHMIGUNGSCODIERUNGEN FÜR DIE AUSFUHR VON GÜTERN ZUR VOLLSTRECKUNG DER TODESSTRAFE ODER ZUR FOLTER (VO (EU) 2019/125 – „ANTI-FOLTER-VERORDNUNG“)

E990 für die Ausfuhr von Gütern, die einer Genehmigungspflicht unterliegen

C064 für die Ausfuhr von Gütern, die einem Ausfuhrverbot unterliegen, aber aufgrund eines Ausnahmetatbestands mit Genehmigung ausgeführt werden dürfen

C068 für bestimmte Ausfuhren von Gütern des Anhangs IV (Allgemeine Ausfuhrgenehmigung)

GENEHMIGUNGSCODIERUNGEN IM EMBARGOBEREICH

C052 für die Ausfuhr von Gütern und Technologien, die einem Genehmigungsvorbehalt bzw. einem Ausfuhrverbot unterliegen, aber aufgrund eines Ausnahmetatbestands mit Genehmigung ausgeführt werden dürfen

X803, X804 für die Ausfuhr von bestimmten Gütern und Technologien, die aufgrund der Belarus-VO (EG) Nr. 765/2006 Einschränkungen unterliegen

C070 für die Ausfuhr von in Anhang VII gelisteten Gütern (Außenbordmotoren für Wasserfahrzeuge, aufblasbare Boote zu Sport- oder Vergnügungszwecken und Motorboote mit Außenbordmotor) nach Libyen

C069, C076 bzw. **C077** für die Ausfuhr von bestimmten Gütern und Technologien, die aufgrund der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 Einschränkungen unterliegen

X817, X819, X823, X834, X836, X990, X991, X992 für die Ausfuhr von bestimmten Gütern und Technologien, die aufgrund der Russland-VO (EU) 833/2014 Einschränkungen unterliegen

C689 für die Ausfuhr von in Anhang III aufgeführten Komponenten von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen nach Somalia

X985 für die Ausfuhr von bestimmten Gütern und Technologien, die aufgrund der VO (EU) 2022/263 Einschränkungen unterliegen



ERGÄNZENDE HINWEISE ZUR ANMELDUNG VON CODIERUNGEN IM EMBARGOBEREICH

VO (EU) 2017/1509 (Nordkorea)

Die im EZT bei diversen Warennummern angezeigte Codierung Y947 betrifft einen genehmigungspflichtigen Ausnahmetatbestand für Transaktionen im Zusammenhang mit der Ausfuhr/Einfuhr von in Nummer 17 des Anhangs VIII der VO (EU) 2017/1509 aufgeführten Luxuswaren nach/aus Nordkorea für humanitäre Zwecke gemäß Artikel 10 der VO (EU) 2017/1509. Für die Ausfuhr der gelisteten Luxuswaren ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, die mit „C052“ zu codieren ist. Die zusätzliche Anmeldung der Unterlage „Y947“ ist in ATLAS-Ausfuhr entbehrlich.

Die im EZT bei diversen Warennummern angezeigten Codierungen Y082 und Y083 betreffen genehmigungspflichtige Ausnahmetatbestände für die Ausfuhr von raffinierten Mineralölerzeugnissen und Rohöl nach Nordkorea. Für die Ausfuhr der gelisteten raffinierten Mineralölerzeugnisse und des Rohöls ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, die mit „C069“ zu codieren ist. Die zusätzliche Anmeldung der Unterlagen „Y082“ bzw. „Y083“ ist in ATLAS-Ausfuhr entbehrlich.

Die im EZT bei den Warennummern 8803 20 00 und 8803 30 00 angezeigte Codierung Y107 betrifft einen genehmigungspflichtigen Ausnahmetatbestand für die Ausfuhr von Ersatzteilen, die für die Aufrechterhaltung des sicheren Betriebs von zivilen gewerblichen Passagierflugzeugen der DVRK der in Anhang XII Teil B der VO (EU) 2017/1509 aufgeführten Luftfahrzeugmodelle und -typen erforderlich sind. Für die Ausfuhr der entsprechenden Ersatzteile ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, die mit „C052“ zu codieren ist. Die zusätzliche Anmeldung der Unterlage „Y107“ ist in ATLAS-Ausfuhr entbehrlich.

VO (EU) Nr. 833/2014 (Russland)

Die im EZT bei den Warennummern 2825 10 00 und 2928 00 90 angezeigte Codierung C676 betrifft Genehmigungen für die Bereitstellung von technischer Hilfe im Zusammenhang mit der Ausfuhr/Einfuhr von bestimmtem Hydrazin gemäß Artikel 4 der VO (EU) Nr. 833/2014. Für die Ausfuhr von gelistetem Hydrazin ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, die mit „3LLC“ zu codieren ist.

Für Güter und Technologien, die aufgrund der Ausnahmetatbestandes des Artikel 2 Abs. 3 VO (EU) Nr. 833/2014 nicht dem Ausfuhrverbot des Artikel 2 Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen, ist die Anmeldung/Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung nach der Dual-use-VO zwingend. Bei der Negativcodierung Y987 ist ergänzend der in Anspruch genommene Ausnahmegrund glaubhaft zu machen.

Ausnahmen vom Waffenembargo gegen die Zentralafrikanische Republik (§ 76 Abs. 17 AWW)

Die im EZT bei diversen Warennummern angezeigte Codierung Y300 betrifft Waren, die nicht unter das Ausfuhrverbot gegenüber der Zentralafrikanischen Republik gemäß § 74 AWW fallen. Hierzu kann die bereits bestehende nationale Codierung „3LNA/CF“ angemeldet werden, die Anmeldung der Codierung „Y300“ ist nicht vorgesehen.

Die im EZT bei diversen Warennummern angezeigte Codierung Y301 betrifft Waren, die unter einen Ausnahmetatbestand vom Waffenembargo gegen die Zentralafrikanische Republik fallen und gemäß § 76 Abs. 17 AWW einer nationalen Genehmigungspflicht unterliegen. Für die Ausfuhr dieser Waren ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, die mit „3LLC“ zu codieren ist. Die zusätzliche Anmeldung der Unterlage „Y301“ ist in ATLAS-Ausfuhr nicht vorgesehen.

GENEHMIGUNGSCODIERUNG FÜR DIE AUSFUHR BESTIMMTER LEBENSWICHTIGER GÜTER

C089 für die Ausfuhr von Impfstoffen gegen SARS-assoziierte Coronaviren (SARS-CoV-Arten) und Wirkstoffen zur Herstellung solcher Impfstoffe gemäß DVO (EU) 2021/111 bzw. DVO (EU) 2021/442



Hinweis: Zum 1. Januar 2022 entfällt die Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Impfstoffen gegen SARS-assoziierte Coronaviren und Wirkstoffen zur Herstellung solche Impfstoffe. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2071 wird ab 1. Januar 2022 für einen Zeitraum von 24 Monaten die Verpflichtung zur Ausfuhrüberwachung festgelegt. In Ausfuhr- und Wiederausfuhranmeldungen (Artikel 269 Abs. 1, Artikel 270 Abs. 1 UZK) sind die im Anhang der DVO aufgeführten TARIC-Zusatzcodes sowie die Anzahl der Dosen zwingend einzutragen. Die Überwachung erfolgt in dem Verfahren nach Artikel 56 Abs. 5 UZK.

CODIERUNG VON VERBRINGUNGSGENEHMIGUNGEN

3LLG/CO: Verbringungsgenehmigungen (ausgenommen Allgemeine Genehmigungen) des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit "Art der Anmeldung (Ausfuhr)": CO (z.B. bei Lieferung zu einem Bestimmungsort auf den Kanarischen Inseln).

SONDERFALL: EINZELAUSFUHRGENEHMIGUNGEN ZUR WIEDERHOLTEN VORÜBERGEHENDEN AUSFUHR

Einzelgenehmigungen, die zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Gütern berechtigen, werden nicht elektronisch abgeschrieben. Sie sind jedoch mit der jeweiligen Unterlagencodierung anzumelden (Qualifikator „231“).

16 AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE NEGATIVCODIERUNGEN BEI DER AUSFUHR

Bei der Ausfuhr von Gütern, die keinem Ausfuhrverbot und keiner Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen, können folgende Negativcodierungen in Betracht kommen:

Y901: die zur Ausfuhr bestimmten Güter sind nicht von Anhang I der Dual-use-VO erfasst

Y920: die zur Ausfuhr bestimmten Güter und Technologien sind nicht von der jeweiligen Embargo-VO erfasst

Y921: die zur Ausfuhr bestimmten Güter und Technologien sind von der jeweiligen Embargo-VO erfasst, unterliegen jedoch aufgrund einer Ausnahmeregelung keiner Ausfuhrbeschränkung

3LNA/81 bzw. **3LNA/(Länderkürzel):** die zur Ausfuhr bestimmten Güter sind nicht von der Gemeinsamen Militärgüterliste/Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst

3LNA/812: die zur Ausfuhr bestimmten Güter sind nicht von Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste erfasst

3LNA/83: die zur Ausfuhr bestimmten Güter sind von Teil I Abschnitt B erfasst, unterliegen jedoch aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß § 8 Abs. 3 AWV keiner Ausfuhrbeschränkung

Y904 bzw. **Y906:** die zur Ausfuhr bestimmten Güter sind nicht vom Warenkreis der Anhänge II bzw. III und IV der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 erfasst

Y907 bzw. **Y908:** die zur Ausfuhr bestimmten Güter sind von Anhang III der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 erfasst, unterliegen jedoch aufgrund einer Ausnahmeregelung keiner Ausfuhrbeschränkung

Y981: nicht unter die Ausfuhrgenehmigungspflicht nach der DVO (EU) 2021/111 bzw. DVO (EU) 2021/442 fallende Güter

Negativcodierung mit Bezug zur Belarus-VO

- Y037:** Biathlon-Ausrüstung, die aufgrund der Ausnahmeregelung in Artikel 1a Abs. 4 der Belarus-VO (EG) Nr. 765/2006 (betrifft bestimmte in Anhang IV aufgeführte Gewehre, Munition und Zielfernrohre, die nicht in der Ausfuhrliste erfasst sind) keinen Einschränkungen unterliegt
Hinweis: Mit VO (EU) 2021/1030 wurde Abs. 4 gestrichen. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
- Y801:** die Güter und Technologien unterliegen nicht den Ausfuhrverboten gemäß Artikel 1e Abs. 1 bzw. Artikel 1f Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 (keine Dual-use-Güter und keine von Anhang Va erfasste Güter)
- Y802:** genehmigungspflichtige Ausnahme gemäß Artikel 1e Abs. 3 vom Verbot der Ausfuhr von Dual-use-Gütern nach Artikel 1e Abs. 1 bzw. genehmigungsfreie Ausnahme gemäß Artikel 1f Abs. 3 vom Verbot der Ausfuhr von Anhang Va-Gütern nach Artikel 1f Abs. 1 der VO (EG) Nr. 765/2006
- Y809:** Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 1s Abs. 3 VO (EG) Nr. 765/2006)
Hinweis: Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 4. Juni 2022. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
- Y811:** die Güter und Technologien unterliegen gemäß Artikel 1s Abs. 2 VO (EG) Nr. 765/2006 nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 1s Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006
- Y813:** die zur Ausfuhr bestimmten Banknoten unterliegen nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 1za Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006
- Y814:** die zur Ausfuhr bestimmten Banknoten unterliegen gemäß Artikel 1za Abs. 2 VO (EG) Nr. 765/2006 nicht dem Ausfuhrverbot des Artikel 1za Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006

Negativcodierungen mit Bezug zur Iran-VO

- Y949:** Güter, die keinen Beschränkungen nach Artikel 15a Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. Anhang VII B der Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 unterliegen
- Y966:** Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach Artikel 4a i.V.m. Anhang III der Iran-VO (EU) 267/2012 unterliegen (keine in Anhang III gelisteten Güter, Technologien oder Artikel)

Negativcodierungen mit Bezug zur Libyen-VO

- Y952:** Güter, die aufgrund der Ausnahmeregelung in Artikel 2a Abs. 3 keiner Genehmigungspflicht nach Artikel 2a Abs. 1 der Libyen-VO 2016/44 unterliegen (betrifft in Anhang VII gelistete Güter, von Behörden der Mitgliedstaaten für die libysche Regierung)
- Y953:** Güter, die keinen Einschränkungen nach Artikel 2a der Libyen-VO 2016/44 unterliegen (keine in Anhang VII gelisteten Güter)

Negativcodierungen mit Bezug zur Nordkorea-VO

- Y034:** der zur Ausfuhr bestimmte Flugkraftstoff fällt nicht unter das Verbot nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b) der VO (EU) 2017/1509 (betrifft Flugkraftstoff für zivile Passagierflugzeuge ausschließlich zum Verbrauch während ihres Flugs in die DVRK und zurück zum Ausgangsflughafen)
Diese Codierung betrifft einerseits die in Artikel 3 Abs. 3 VO (EU) 2017/1509 und andererseits die in Artikel 4 VO (EU) 2017/1509 genannte Ausnahme vom Ausfuhrverbot nach Ar-



tikel 3 Abs. 1 Buchstabe b) der VO (EU) 2017/1509. Für die genehmigungspflichtige Ausnahme nach Artikel 4 Abs. 1 VO (EU) 2017/1509 ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, die mit „C052“ zu codieren ist. Die zusätzliche Anmeldung der Unterlage „Y034“ ist in diesem Fall in ATLAS-Ausfuhr entbehrlich.

Y961: dient der Erklärung, dass die Güter zwar von einer mit „ex“ gekennzeichneten Warennummer erfasst sind, aber konkret keinem Ausfuhrverbot unterliegen, da sie nicht der dort genannten Güterbeschreibung entsprechen

Y946 bzw. Y948: die zur Ausfuhr bestimmten Luxusgüter fallen nicht unter das Verbot nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) 2017/1509

Die Codierung „Y948“ ist vorgesehen für die Erklärung, dass die Güter zwar von einer mit „ex“ gekennzeichneten Warennummer erfasst sind, aber konkret keinem Ausfuhrverbot unterliegen, da sie nicht der dort genannten Güterbeschreibung entsprechen.

Y957: Güter und Technologien, die gemäß Ziffer 4 der Resolution 2321 (2016) des VN-Sicherheitsrats benannt wurden und keinen Einschränkungen nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. Anhang II Teil V der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen – betrifft mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängende Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien

Y963: Güter und Technologien, die gemäß Ziffer 25 der Resolution 2270 (2016) des VN-Sicherheitsrats benannt wurden und keinen Einschränkungen nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. Anhang II Teil IV der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen – betrifft mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängende Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien

Y970: Güter und Technologien, die gemäß Ziffer 4 der Resolution 2371 (2017) des VN-Sicherheitsrats ermittelt und benannt wurden und keinen Einschränkungen nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. Anhang II Teil VI der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen – betrifft mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängende Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien

Y971: Güter und Technologien, die mit Ziffer 4 der Resolution 2375 (2017) des VN-Sicherheitsrats benannt wurden und keinen Einschränkungen nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. Anhang II Teil VIII der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen – betrifft mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängende Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien

Y967: raffinierte Mineralölerzeugnisse, die keinen Einschränkungen nach Artikel 16d i.V.m. Anhang XI d der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen (keine in Anhang XI d gelisteten Güter)

Negativcodierung mit Bezug zur Russland-VO

Y810: die zur Ausfuhr bestimmten Banknoten unterliegen nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 5i Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014

Y812: die zur Ausfuhr bestimmten Banknoten unterliegen gemäß Artikel 5i Abs. 2 VO (EU) Nr. 833/2014 nicht dem Ausfuhrverbot des Artikel 5i Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014

Y815: die Güter und Technologien unterliegen nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 3f Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014

Y816: genehmigungsfreie Ausnahme gemäß Artikel 3f Abs. 3 vom Verbot der Ausfuhr von Anhang XVI-Gütern nach Artikel 3f Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014

Y818: genehmigungsfreie Ausnahme gemäß Artikel 3 Abs. 3 vom Verbot der Ausfuhr von Anhang II-Gütern nach Artikel 3 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014



Y820: Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3 Abs. 4 VO (EU) Nr. 833/2014)
Hinweis: Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 17. September 2022.

Y821: die Güter unterliegen nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 3h Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014

Y822: genehmigungsfreie Ausnahme gemäß Artikel 3h Abs. 2 bzw. Artikel 3h Abs. 3 vom Verbot der Ausfuhr von Anhang XVIII-Gütern nach Artikel 3h Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014

Y832: Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3k Abs. 3a VO (EU) Nr. 833/2014)
Hinweis: Die Codierung Y832 galt bislang für die Altvertragsregelung gemäß Artikel 3k Abs. 3 VO (EU) Nr. 833/2014).

Y833: genehmigungsfreie Ausnahme gemäß Artikel 3k Abs. 4 vom Verbot der Ausfuhr von Anhang XXIII-Gütern nach Artikel 3k Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014

Y939: die zur Ausfuhr bestimmten Waren unterliegen keinen Einschränkungen nach der VO (EU) Nr. 833/2014 (betrifft nicht von Anhang II erfasste Güter und Technologien)

Y987: genehmigungspflichtige Ausnahme gemäß Artikel 2 Abs. 3 vom Verbot der Ausfuhr von Dual-use-Gütern nach Artikel 2 Abs. 1 bzw. genehmigungsfreie Ausnahme gemäß Artikel 2a Abs. 3 vom Verbot der Ausfuhr von Anhang VII-Gütern nach Artikel 2a Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014

Y993: Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3b Abs. 3 VO (EU) Nr. 833/2014)
Hinweis: Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 27. Mai 2022. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.

Y994: Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3c Abs. 5 VO (EU) Nr. 833/2014)
Hinweis: Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 28. März 2022. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.

Y995: die Güter und Technologien unterliegen nicht den Ausfuhrverboten gemäß Artikel 2 Abs. 1 bzw. Artikel 2a Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014

Y996: die Güter und Technologien unterliegen nicht den Ausfuhrverboten gemäß Artikel 3b Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014

Negativcodierung mit Bezug zu den ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk

Y983: Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 4 Abs. 3 VO (EU) 2022/263)
Hinweis: Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 24. August 2022.

Y984: die zur Ausfuhr bestimmten Waren sind nicht für die Oblasten Donezk und Luhansk bestimmt

Negativcodierung mit Bezug zur Somalia-VO

Y918: die zur Ausfuhr bestimmten Güter unterliegen keinen Einschränkungen nach der VO (EG) Nr. 147/2003



Negativcodierung mit Bezug zur Syrien-VO

Y935: die zur Ausfuhr bestimmten Güter fallen nicht unter das Verbot nach Artikel 11c VO (EU) Nr. 36/2012

Negativcodierungen bekunden, dass die Güter keinen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen. Die Anmeldung von Negativcodierungen ist grundsätzlich rechtlich nicht verpflichtend.

Die nachstehenden Embargoverordnungen fordern die Abgabe bestimmter Erklärungen für alle Warenlieferungen unabhängig von Wert, Beschaffenheit und Sensibilität der Güter. Die Erklärungen sind schriftlich abzugeben, aber ansonsten nicht formgebunden. Aus Vereinfachungs-/Transparenzgründen wird gebeten, die vorgeschriebenen Erklärungen in codierter Form abzugeben.

Erforderliche zusätzliche Angaben, ob	Art. 4 VO Nr. 2016/44 (Libyen)	Art. 3a VO Nr. 147/200 (Somalia)	Art. 9 VO 2017/1509 (Nordkorea)
die Güter unter die Gemeinsame Militärgüterliste der EU fallen	x 3LNA/LY	x 3LNA/SO	x 3LNA/KP
die Güter unter die vorliegende Verordnung fallen	x* Y920/LY	nicht vorgeschrieben	x* Y920/KP
die Ausfuhr der Güter genehmigungspflichtig ist	x C052/LY C070/LY	x C689/SO	x C052/KP C069/KP C076/KP C077/KP

* Der EZT-online enthält bei den einzelnen Warennummern in Bezug auf die Bestimmungsländer Libyen, Somalia und Nordkorea keinen gesonderten Hinweis auf die o.a. Erklärungspflichten, die sich aus den betreffenden Embargoverordnungen ergeben.

Ergänzender Hinweis zu Negativcodierungen im Außenwirtschaftsrecht:

1. Codierungen im Einfuhrbereich sind aufgrund verfahrenstechnischer Vorgaben in ATLAS-Einfuhr generell verpflichtend anzumelden.
2. Als Nachweis einer funktionierenden Exportkontrolle fordern Hauptzollämter ggf. als Auflage in SDE-Bewilligungen, durch Angabe entsprechender Codierungen zu dokumentieren, dass eine Einzelfallprüfung erfolgt ist. In diesem Fall sind Negativcodierungen aufgrund der Vorgaben in der Bewilligung anzugeben.

Ergänzende Hinweise zu speziellen Codierungen im Bereich Verbote und Beschränkungen finden Sie in dem Hinweisblatt zu den Codierungen für Unterlagen und Erklärungen für Verbote und Beschränkungen im IT-Verfahren ATLAS.

17 SONSTIGE AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE CODIERUNGEN BEI DER AUSFUHR

Nullbescheid

3LLD/NB: Bescheinigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), dass die Ausfuhr keiner Genehmigung bedarf

Auskunft zum Außenwirtschaftsverkehr (keine Verpflichtung zur Anmeldung)

3LLG/AzA: Auskunft zum Außenwirtschaftsverkehr des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Hinweis: Nullbescheid und Auskunft zum Außenwirtschaftsverkehr treffen nur eine Aussage über das konkrete Ausfuhrvorhaben und sind nicht zwingend auf andere/künftige Vorhaben übertragbar.

Auskunft zur Güterliste (keine Verpflichtung zur Anmeldung)

Y901/AzG: nicht von der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der Dual-use-VO) und nicht von der Ausfuhrliste erfasste Güter, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Auskunft zur Güterliste erteilt hat

Hinweis: Die AzG enthält keine Aussagen zur Zulässigkeit eines konkreten Ausfuhrvorhabens. Auch werden im Rahmen des AzG-Verfahrens keine embargorechtlichen Beschränkungen sowie keine verwendungsbezogenen Genehmigungs- oder Unterrichtungspflichten nach den Regelungen der Dual-use-VO oder der AWV geprüft.

In der Anlage sind alle außenwirtschaftsrechtlich relevanten Codierungen im Ausfuhrbereich aufgelistet. Negativcodierungen sind in blauer Farbe dargestellt.

Eine vollständige Liste der in ATLAS-Ausfuhr anmeldbaren Genehmigungscodierungen ist über die Genehmigungscodierungsliste I0136 im Internetportal www.zoll.de abrufbar.

18 ELEKTRONISCHE ANMELDUNG UND ABSCHREIBUNG VON AUSFUHRGENEHMIGUNGEN BEI TECHNISCHEN STÖRUNGEN UND IM RAHMEN DES AUSFALLKONZEPTS

Bei einem teilweisen oder vollständigen Systemausfall des IT-Verfahrens ATLAS-Ausfuhr oder einer sonstigen, die Funktion beeinträchtigenden Kommunikationsstörung ist eine elektronische Anmeldung und Abschreibung von Ausfuhrgenehmigungen nicht möglich. Es gelten die in der Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS unter Ziffer 8.2 getroffenen Regelungen.

19 GENEHMIGUNGSDATENSATZ NICHT VORHANDEN BZW. NICHT AB-RUFBAR

Wird in der elektronischen Ausfuhranmeldung eine Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Referenznummer angemeldet und ist der betreffende Datensatz mit der angegebenen Referenznummer nicht elektronisch abrufbar bzw. ist kein entsprechender Datensatz vorhanden, nimmt das IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr die elektronische Ausfuhranmeldung nicht entgegen bzw. nicht an.

In diesem Fall muss der Anmelder/Ausführer überprüfen und sicherstellen, dass die angemeldete Referenznummer mit seiner gültigen, zur elektronischen Abschreibung vorgesehenen Ausfuhrgenehmigung übereinstimmt. Wird die elektronische Ausfuhranmeldung dennoch von dem IT-Verfahren ATLAS mit dem Fehlertext "Antragsnummer der BAFA-Genehmigung ist ungültig" zurückgewiesen, wird der Anmelder/Ausführer gebeten, sich bezüglich seiner Genehmigung mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Verbindung zu setzen.

Eine elektronische Abschreibung der Ausfuhrgenehmigung in ATLAS-Ausfuhr ist nur möglich, wenn der entsprechende Genehmigungsdatensatz zur Verfügung steht.

20 ATLAS PLAUSIBILITÄTSVERLETZUNGEN ZU AUSFUHRGENEHMIGUNGEN

Wird in der elektronischen Ausfuhranmeldung eine Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Referenznummer angemeldet und wird diese Anmeldung von dem IT-Verfahren ATLAS aufgrund von Plausibilitätsverletzungen zurückgewiesen, ist vom Anmelder die Eingabe der Datenfelder zur Ausfuhrgenehmigung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Der Anmelder hat sicherzustellen, dass der Genehmigungstyp und die angemeldete Referenznummer mit seiner gültigen, zur elektronischen Abschreibung vorgesehenen Ausfuhrgenehmigung übereinstimmen.

Im Falle des Fehlertexts "Antragsnummer der BAFA-Genehmigung ist ungültig" ist zudem das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu kontaktieren (s. Ziffer 19).

Wurden alle Daten zur Ausfuhrgenehmigung korrekt eingegeben und erfolgt dennoch aufgrund von Plausibilitätsverletzungen eine Zurückweisung der elektronischen Anmeldung, ist der Anmelder berechtigt, in ATLAS-Ausfuhr anstelle der für den jeweiligen Genehmigungstyp zutreffenden Genehmigungscodierung die nationale Sondercodierung „3LOA/AUS“ für „Online-Abschreibung - Ausfallkonzept“ anzumelden. Die für den jeweiligen Genehmigungstyp zutreffende Genehmigungscodierung ist in diesem Fall zusätzlich bei der Unterlage im Datenfeld „Zusatz“ anzugeben.

Bei Anmeldung der Sondercodierung „3LOA/AUS“ muss der Anmelder eine gültige Ausfuhrgenehmigung der Ausfuhrzollstelle nachweisen. Hierzu genügt die Übersendung oder Zurverfügungstellung der Ausfuhrgenehmigung als PDF unter Hinweis auf die betreffende MRN-Nummer.

Für den Fall, dass die elektronische Ausfuhranmeldung zu einer genehmigungspflichtigen Ausfuhr in ATLAS-Ausfuhr zwar entgegengenommen, die Ausfuhranmeldung aber aufgrund systemtechnisch nicht zeitnah auflösbarer Plausibilitätsverletzungen nicht angenommen wird und deshalb die Ausfuhrabfertigung nicht vorgenommen werden kann, können die Zollstellen zur Vermeidung unbilliger Härten für die Wirtschaftsbeteiligten ebenfalls die Sondercodierung „3LOA/AUS“ entsprechend nutzen.

Die Sondercodierung „3LOA/AUS“ darf weder zur Problemlösung bei fehlerhaften Eingaben noch für ungültige bzw. nicht über ein ausreichendes (Rest)Kontingent verfügende Ausfuhrgenehmigungen verwendet werden.

21 NACHERFASSUNG IN DER BENUTZEROBERFLÄCHE „ERLEDIGUNG“

In ATLAS-Ausfuhr sind in der Benutzeroberfläche „Erledigung“ im Modul „Nacherfassung“ u.a. in folgenden Fällen Nacherfassungen/Korrekturen von Abschreibungsdaten durchzuführen:

- Ausfuhren mit Carnet ATA, deren genehmigungspflichtige Güter einer zollamtlichen Abschreibung bedürfen
(Anmerkung: die Codierung für die Genehmigung sowie die Nummer der Genehmigung ist an geeigneter Stelle im Carnet ATA zu vermerken),
- nach Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren in einem anderen Mitgliedstaat (§ 25 AWW) – unabhängig davon, ob eine Abschreibung in Papierform durch die Zollstelle des anderen Mitgliedstaates vorgenommen wurde oder nicht
(Anmerkung: die Frist zur Vorlage der Unterlagen bei der Zollstelle beträgt einen Monat),
- Lieferungen an auf deutschem Staatsgebiet ansässige ausländische Streitkräfte,
- zur Korrektur von fehlerhaften/unterlassenen Abschreibungen,
- nach einem teilweisen oder vollständigen Systemausfall des IT-Verfahrens ATLAS-Ausfuhr oder einer sonstigen, die Funktion beeinträchtigenden Kommunikationsstörung, die die Übermittlung einer elektronischen Anmeldung vorübergehend nicht zulässt und
- bei Verwendung der Sondercodierung „3LOA/AUS“.

Keine Nacherfassung im Modul „Nacherfassung“ erfolgt,

- sofern der Ausfuhrgenehmigungstyp keiner zollamtlichen Abschreibung bedarf (z.B. Sammelausfuhrgenehmigung),
- sofern die Ausfuhrgenehmigung aufgrund eines förmlichen Abschreibungsverzichts keiner zollamtlichen Abschreibung bedarf,
- sofern die Ausfuhrgenehmigung keine abschreibungsfähigen Werte/Maßeinheiten aufweist,
- sofern die betreffende Position der Ausfuhrgenehmigung aufgrund einer Änderung der Genehmigung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in ATLAS-Ausfuhr nicht mehr verfügbar ist,
- bei Ausfuhrgenehmigungen zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr.

Die Nacherfassung erfolgt bei der für den Firmensitz des Ausführers beziehungsweise für ihn zuständigen Ausfuhrzollstelle. Die Zollstelle erfasst die abschreibungsrelevanten Daten in der ATLAS-Anwendung nach und bestätigt die Nacherfassung in der Abschreibungszeile des Genehmigungsbescheids. Sofern eine Abschreibung in Papierform durch die Zollstelle des anderen Mitgliedstaates nicht vorgenommen wurde, trägt die Zollstelle die Daten in der vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ausgestellten Genehmigung nach.

Steht für die elektronische Nacherfassung der Abschreibung in der ATLAS-Anwendung kein ausreichendes (Rest-)Kontingent zur Verfügung, behält die Zollstelle die Ausfuhrgenehmigung ein und gibt eine vollständige Kopie der Ausfuhrgenehmigung zurück.

Eine elektronische Nacherfassung ist auch erforderlich, wenn die Gültigkeitsdauer der Genehmigung bereits abgelaufen ist.

Die Abgabe einer nachträglichen/rückwirkenden Ausfuhranmeldung ist auch für die Ausfuhr genehmigungspflichtiger Waren in ATLAS-Ausfuhr möglich. Zum Zwecke der Korrektur fehlerhafter Abschreibungsdaten und zur Nacherfassung/Gutschrift von Abschreibungsdaten ist eine nachträgliche/rückwirkende Ausfuhranmeldung grundsätzlich nicht erforderlich.

WEITERE INFORMATIONEN/ANSPRECHPARTNER

Bei genehmigungsrechtlichen Fragen sowie Fragen zum Inhalt dieses Handbuchs, bei Fragen zu Codierungen im Außenwirtschaftsrecht bzw. abfertigungs-/ATLAS-technischen Fragen zur Online-Abschreibung und sonstigen Fragen im außenwirtschaftsrechtlichen Kontext steht die Generalzolldirektion – Direktion VI – Referat 3 (Außenwirtschaftsrecht; Bargeld) – als Ansprechpartner zur Verfügung. Schriftliche Anfragen übersenden Sie bitte per E-Mail an das Referatspostfach:

DVIA3.gzd@zoll.bund.de.

Telefonische Anfragen richten Sie bitte vorrangig an

Frau Heck 0228/303-61067 (Grundsatzfragen, Codierungen, Plausibilitätsverl.)

Herrn Frank 0228/303-61061 (Grundsatzfragen, Codierungen, Plausibilitätsverl.)

Frau Schönleben 0228/303-61138 (Codierungen, Plausibilitätsverletzungen).

Bitte wenden Sie sich vorrangig an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bei Fragen, die die Klärung spezieller technischer Fragen im Zusammenhang mit der Genehmigungsbedürftigkeit (Gütereinstufung) und Genehmigungsfähigkeit von Gütern betreffen. Die Genehmigungsbehörde ist jedoch nicht zuständig in Abschreibungsfragen einschließlich der Korrektur/Nacherfassung/Gutschrift von fehlerhaften/unterlassenen Abschreibungen.



ÄNDERUNGSHISTORIE

Version	Datum	wesentliche Änderungen
1.0	25. August 2008	--
2.0	1. Juli 2009	konsolidierte Neufassung
3.0	14. September 2010	- Neuaufnahme der Textziffern 10, 16 und 17 - Wegfall der Möglichkeit, vom Rechnungspreis abweichende kalkulatorische Werte anzumelden (Streichung in Textziffer 8) - Änderung bei den Abschreibungsgrundsätzen (Textziffer 9) - Neuaufnahme der Codierungen 3LLC/B19, 3LLG/CO, 3LNA/51 und der Sondercodierung 3LOA/AUS; - Aufteilung der Codierung 3LLB/51 in 3LLC/51E und 3LLC/51S - Änderung der Codierung 3LLB/231 in 3LLC/231 - Änderung der Codierungen 3LLB/A18, /A19, /A21, /A23 in 3LLC/A18, /A19, /A21; /A23 - Aktualisierung der Codierungen C052, Y920 und Y921 (Neuaufnahme von Codierungen aufgrund der Einführung von restriktiven Maßnahmen gegenüber der Republik Guinea; Wegfall von Codierungen aufgrund der Aufhebung der restriktiven Maßnahmen gegenüber Usbekistan)
4.0	1. Januar 2019	konsolidierte Neufassung
4.1	1. März 2019	- Neuaufnahme der Codierungen 3LNA/812 und 3LNA/83 - Änderungen bei den Codierungen C064/DE, C064/EU, E990/DEE, E990/DES, E990/EU, C068, Y904, Y906 und Y908 (Textänderungen aufgrund der konsolidierten Neufassung der Anti-Folter-VO)
5.0	12. April 2019	- Beendigung der Codierung 3LNA/ER (aufgrund der Aufhebung des Waffenembargos gegen Eritrea)
5.1	1. Mai 2019	- Hinweis zu Nacherfassungen von Abschreibungsdaten bei Ausführen über andere Mitgliedstaaten - Aktualisierung der Ansprechpartner für telefonische Anfragen
6.0	2. Juli 2019	- Ergänzender Hinweis zur Ermittlung der Wertgrenze bei der Allgemeinen Genehmigung Nr. 12 - Neuaufnahme der Codierungen C076/KP, C076/EU, C077/KP, C077/EU, Y970 und Y971
7.0	27. September 2019	- Ergänzender Hinweis zur Nachtragung der Abschreibungsdaten in der Papier-Genehmigung in Textziffer 19
7.1	18. Oktober 2019	- Redaktionelle Änderungen

8.0	2. Januar 2020	- Textänderung bei den Codierungen C034/DE und C034/EU (aufgrund der Textänderung durch TAXUD zum 01.01.2020) - redaktionelle Änderungen und Aufnahme ergänzender Hinweise
8.1	17. Februar 2020	- Neuaufnahme der Codierungen C689/SO, C689/EU und Y918
8.2	1. April 2020	- Neuaufnahme der Codierungen 3LLL/DEE, 3LLL/DES, C086/DEE, C086/DES, C086/EU und Y975
8.3	27. April 2020	- Hinweise zu den Codierungen Y300 und Y301 - Textänderung bei den Codierungen C086/DEE, C086/DES, C086/EU und Y975 (aufgrund der neuen DVO (EU) 2020/568)
8.4	1. Oktober 2020	- Ergänzung „Haftungsausschluss“ in der Einleitung - Klarstellung, dass alle Genehmigungen elektronisch anzumelden sind; nur BAFA-Genehmigungen elektronisch abgeschrieben werden (Textziffer 1) - Rechtliche Klarstellung innerhalb des Themas „Nullbescheid“ in Textziffer 8
9.0	1. Januar 2021	- Ergänzung von Hinweisen zum Brexit - Neuaufnahme der Codierung X002/A15
9.1	1. Februar 2021	- Neuaufnahme der Codierungen C089/DEE, C089/DES, C089/EU und Y981 im Kontext der DVO (EU) 2021/111
9.2	19. März 2021	- Änderung der Bezeichnung/Beschreibung der Datenfelder (aufgrund der Änderung der Anmeldenachrichten nach dem UZK) - Einführung eines Datenfeldes „außenwirtschaftsrechtlicher Ausfüh­rer“ - Beendigung der Codierung Y039 - Beendigung der Codierungen 3LLL/DEE, 3LLL/DES - Beendigung der Codierungen C086/DEE, C086/DES, C086/EU, Y975 - Textänderung bei den Codierungen C089/DEE, C089/DES, C089/EU und Y981, ergänzende Hinweise zur Codierung Y981 (aufgrund der neuen DVO (EU) 2021/442) - Ergänzung von Hinweisen zur Auskunft zur Güterliste in den Textziffern 9 und 17
9.3	9. September 2021	- Anpassungen aufgrund der Neufassung der Dual-use-Verordnung - Ergänzung der Codierungen für die neuen Allgemeinen Genehmigungen EU007 und EU008



9.3.1	1. Oktober 2021	- Anpassung aufgrund der Verfügbarkeit der Codierungen zur Anmeldung von Dual-use-Gütern in ATLAS-Ausfuhr
10.0	1. Januar 2022	- Redaktionelle Anpassungen - Hinweis auf Wegfall der Genehmigungspflicht für Impfstoffe/Wirkstoffe - Ergänzende Hinweise zu AzG und Nullbescheid/AzA in Textziffer 17
10.1	1. März 2022	- Neuaufnahme der Codierungen Y987, Y990, Y991, Y992, Y993, Y994, Y995 und Y996 im Kontext der VO (EU) 2022/328 - Neuaufnahme der Codierungen Y984 und Y985 im Kontext der VO (EU) 2022/263
10.2	7. März 2022	- Neuaufnahme der Codierung Y983 im Kontext der VO (EU) 2022/263 - Neuaufnahme der Codierungen Y810 und Y812 im Kontext der VO (EU) 2022/345 - Neuaufnahme der Codierungen Y801, Y802, Y803, Y804, Y809 und Y811 im Kontext der VO (EU) 2022/355
10.3	11. März 2022	- Neuaufnahme der Codierungen Y813 und Y814 im Kontext der VO (EU) 2022/398 - Neuaufnahme der Codierungen Y815 und Y816 im Kontext der VO (EU) 2022/394
10.4	17. März 2022	- Neuaufnahme der Codierung Y817 im Kontext der VO (EU) 2022/394 - Textänderung bei der Codierung Y816 (aufgrund der Neuaufnahme der Codierung Y817) - Textänderung bei den Codierungen Y809 und Y811 - Neuaufnahme der Codierungen Y818, Y819, Y820, Y821, Y822 im Kontext der VO (EU) 2022/428
10.5	1. April 2022	- Konkretisierung Textziffer 19 im Hinblick auf Erklärungspflichten bei den Bestimmungsländern Libyen, Somalia, Nordkorea
10.6	13. April 2022	- Neuaufnahme der Codierungen Y823, Y832, Y833, Y834, Y836 im Kontext der VO (EU) 2022/576 - Textänderung bei den Codierungen Y812 und Y814 im Kontext der VO (EU) 2022/576 und VO (EU) 2022/577
10.7	27. April 2022	- Neuaufnahme der Codierung 3LLC/A32

10.8	20. Juni 2022	- Beendigung der Codierungen Y803, Y804, Y817, Y819, Y823, Y834, Y836, Y985, Y990, Y991 und Y992 - Neuaufnahme der Codierungen X803, X804 im Kontext der VO (EG) Nr. 765/2006 - Neuaufnahme der Codierungen X817, X819, X823, X834, X836, X990, X991, X992 im Kontext der VO (EU) Nr. 833/2014 - Neuaufnahme der Codierung X985 im Kontext der VO (EU) 2022/263
10.9	6. Oktober 2022	- Textänderung der Codierung Y832 im Kontext der VO (EU) Nr. 833/2014 - Redaktionelle Änderungen



ANLAGE: AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE CODIERUNGEN BEI DER AUSFUHR

Codierung	Qualifikator	Anwendungsbereich	Erläuterung
Genehmigungscodierungen für die Ausfuhr von Dual-use-Gütern			Die Codierung betrifft:
X060	DEE	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für genehmigungspflichtige Güter nach der Dual-use-VO	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Dual-use-Güter
X070	DES	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für genehmigungspflichtige Güter nach der Dual-use-VO	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Dual-use-Güter
X060	231	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von genehmigungspflichtigen Gütern nach der Dual-use-VO	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Dual-use-Gütern
X070	231	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von genehmigungspflichtigen Gütern nach der Dual-use-VO	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Dual-use-Gütern
X060	EU	Einzelausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für genehmigungspflichtige Güter nach der Dual-use-VO	Einzelausfuhrgenehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Dual-use-Güter
X070	EU	Sammelausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für genehmigungspflichtige Güter nach der Dual-use-VO	Sammelausfuhrgenehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Dual-use-Güter
X061 X062 X063 X064 X065 X066 X067 X068	E01 E02 E03 E04 E05 E06 E07 E08	Allgemeine Genehmigung der Union Nr. EU001 Allgemeine Genehmigung der Union Nr. EU002 Allgemeine Genehmigung der Union Nr. EU003 Allgemeine Genehmigung der Union Nr. EU004 Allgemeine Genehmigung der Union Nr. EU005 Allgemeine Genehmigung der Union Nr. EU006 Allgemeine Genehmigung der Union Nr. EU007 Allgemeine Genehmigung der Union Nr. EU008	Genehmigung der Union für Güter aus Anhang I der Dual-use-VO, die von einer der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der EU001 bis EU008 erfasst werden



X071	A12 A13 A14 A16 A17	Allgemeine Genehmigung Nr. 12 Allgemeine Genehmigung Nr. 13 Allgemeine Genehmigung Nr. 14 Allgemeine Genehmigung Nr. 16 Allgemeine Genehmigung Nr. 17	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter aus Anhang I der Dual-use-VO, die von einer der Allgemeinen Genehmigung Nr. 12 bis 14 oder 16 und 17 erfasst werden
X071	A15	Allgemeine Genehmigung Nr. 15	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für bestimmte Güter aus Anhang I der Dual-use-VO, die aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs ergänzend erteilt wurde
X071	EUA	Nationale Allgemeine Genehmigung nach der Dual-use-VO von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten	Allgemeine Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter aus Anhang I der Dual-use-VO (keine Einzelausfuhrgenehmigung, nicht EU001 bis EU008)
X072		Durchfuhrgenehmigung nach Artikel 7 der Dual-use-VO	Genehmigung zur Durchfuhr von Nicht-Unionsgütern mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I aufgeführt sind
3LLA	82	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 AWW i.V.m. Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Ausfuhr von Gütern in nationaler Ergänzung der in Anhang I der Dual-use-VO gelisteten Güter
3LLA	231	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 AWW i.V.m. Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr	(Einzelausfuhr)Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Gütern in nationaler Ergänzung der in Anhang I der Dual-use-VO gelisteten Güter
3LLA	EU	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach Artikel 9 der Dual-use-VO für Güter in Ergänzung der in Anhang I der Dual-use-VO gelisteten Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter in Ergänzung der in Anhang I der Dual-use-VO gelisteten Güter

Genehmigungscodierungen für die Ausfuhr von Waffen, Munition, Rüstungsmaterial			Die Codierung betrifft:
8GGX +		Genehmigung nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (§ 3 Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG))	Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz
	3LLB	81E und zusätzlich Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste für Kriegswaffen des § 1 Abs. 1 Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) i.V.m. der Anlage zum KrWaffKontrG (Kriegswaffenliste)	und zusätzlich Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste für Kriegswaffen
		81S oder Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste für Kriegswaffen des § 1 Abs. 1 Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) i.V.m. der Anlage zum KrWaffKontrG (Kriegswaffenliste)	oder Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste für Kriegswaffen
		81K oder Komplementärgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste für Kriegswaffen des § 1 Abs. 1 Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) i.V.m. der Anlage zum KrWaffKontrG (Kriegswaffenliste)	oder Komplementärgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste für Kriegswaffen <u>Hinweis:</u> Die zusätzlich zum KrWaffKontrG erforderliche Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV erteilt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) aktuell als Einzel- oder Sammelausfuhrgenehmigung
3LLB	231	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Kriegswaffen des § 1 Abs. 1 Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) i.V.m. der Anlage zum KrWaffKontrG (Kriegswaffenliste)	(Einzelausfuhr)Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Kriegswaffen – auch im Rahmen eines Waffenembargos der Vereinten Nationen



3LLC	81E	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste für Waffen und sonstige, nicht in der Kriegswaffenliste genannte Rüstungsgüter	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Waffen und sonstige, nicht in der Kriegswaffenliste genannte Rüstungsgüter – auch im Rahmen eines Waffenembargos der Vereinten Nationen
3LLC	81S	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste für Waffen und sonstige, nicht in der Kriegswaffenliste genannte Rüstungsgüter	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Waffen und sonstige, nicht in der Kriegswaffenliste genannte Rüstungsgüter – auch im Rahmen eines Waffenembargos der Vereinten Nationen
3LLC	231	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Waffen und sonstigen, nicht in der Kriegswaffenliste genannten Rüstungsgütern	(Einzelausfuhr)Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Waffen und sonstigen, nicht in der Kriegswaffenliste genannten Rüstungsgütern – auch im Rahmen eines Waffenembargos der Vereinten Nationen
3LLC	A18 A19 A21 A22 A23 A24 A25 A26 A27	Allgemeine Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 1 Abs. 2 AWV für in § 8 Abs. 1 AWV bzw. § 11 Abs. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste gelistete Güter	Allgemeine Genehmigungen Nrn. 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Kriegswaffen und sonstige, nicht in der Kriegswaffenliste genannte Waffen und Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste
3LLC	A32	Allgemeine Genehmigung Nr. 32	Allgemeine Genehmigung Nr. 32 des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für die Ausfuhr bestimmter Schutzausrüstung in die Ukraine

Genehmigungscodierungen für die Ausfuhr von Gütern zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zur Folter (VO (EU) 2019/125 – „Anti-Folter-Verordnung“)			Die Codierung betrifft:
E990	DEE	EinzelAusfuhrGenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für in Anhang III oder in Anhang IV der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 aufgeführte Güter	EinzelAusfuhrGenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß Artikel 11 bzw. 16 der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 für Güter aus Anhang III oder Anhang IV
E990	DES	SammelAusfuhrGenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für in Anhang III oder in Anhang IV der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 aufgeführte Güter	SammelAusfuhrGenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß Artikel 11 bzw. 16 der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 für Güter aus Anhang III oder Anhang IV
E990	EU	AusfuhrGenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für in Anhang III oder in Anhang IV der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 aufgeführte Güter	AusfuhrGenehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für von Anhang III oder Anhang IV der VO (EU) 2019/125 erfasste Güter
C064	DE	EinzelAusfuhrGenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach Artikel 3 Abs. 2 für Anhang II-Güter der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125	EinzelAusfuhrGenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für bestimmte grundsätzlich ausfuhrverbotene Güter des Anhangs II der VO (EU) 2019/125
C064	EU	AusfuhrGenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach Artikel 3 Abs. 2 für Anhang II-Güter der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125	AusfuhrGenehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für bestimmte grundsätzlich ausfuhrverbotene Güter des Anhangs II der VO (EU) 2019/125
C068		Allgemeine Genehmigung der Union EU GEA 2019/125 gemäß Artikel 20 i.V.m. Anhang IV der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125	Genehmigung der Union für Güter aus Anhang IV der Anti-Folter-VO, die von der Allgemeinen AusfuhrGenehmigung EU GEA 2019/125 erfasst werden

Genehmigungscodierung für die Ausfuhr bestimmter lebenswichtiger Güter			Die Codierung betrifft:
C089	DEE	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Impfstoffe gegen SARS-assoziierte Coronaviren (SARS-CoV-Arten) und Wirkstoffe zur Herstellung solcher Impfstoffe gemäß DVO (EU) 2021/111 bzw. DVO (EU) 2021/442	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Impfstoffe gegen SARS-assoziierte Coronaviren (SARS-CoV-Arten) und Wirkstoffe zur Herstellung solcher Impfstoffe, die nach Artikel 1 der DVO (EU) 2021/111 bzw. Artikel 1 der DVO (EU) 2021/442 bei der Ausfuhr einer Genehmigungspflicht unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Genehmigungspflicht endet zum 31.12.2021.
C089	DES	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Impfstoffe gegen SARS-assoziierte Coronaviren (SARS-CoV-Arten) und Wirkstoffe zur Herstellung solcher Impfstoffe gemäß DVO (EU) 2021/111 bzw. DVO (EU) 2021/442	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Impfstoffe gegen SARS-assoziierte Coronaviren (SARS-CoV-Arten) und Wirkstoffe zur Herstellung solcher Impfstoffe, die nach Artikel 1 der DVO (EU) 2021/111 bzw. Artikel 1 der DVO (EU) 2021/442 bei der Ausfuhr einer Genehmigungspflicht unterliegen <u>Hinweis:</u> Sammelausfuhrgenehmigungen des BAFA sind nicht erteilt. <u>Hinweis:</u> Die Genehmigungspflicht endet zum 31.12.2021.
C089	EU	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für Impfstoffe gegen SARS-assoziierte Coronaviren (SARS-CoV-Arten) und Wirkstoffe zur Herstellung solcher Impfstoffe gemäß DVO (EU) 2021/111 bzw. DVO (EU) 2021/442	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Impfstoffe gegen SARS-assoziierte Coronaviren (SARS-CoV-Arten) und Wirkstoffe zur Herstellung solcher Impfstoffe, die nach Artikel 1 der DVO (EU) 2021/111 bzw. Artikel 1 der DVO (EU) 2021/442 bei der Ausfuhr einer Genehmigungspflicht unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Genehmigungspflicht endet zum 31.12.2021.



Genehmigungscodierungen im Embargobereich			Die Codierung betrifft:
C052	EU	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund von Embargobeschränkungen gegen AF, BY, GN, GW, IR, KP, LY, MM, RU, SD, SS, SY, UA, VE, ZW Einschränkungen unterliegen	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund von Embargobeschränkungen gegen AF, BY, GN, GW, IR, KP, LY, MM, RU, SD, SS, SY, UA, VE, ZW Einschränkungen unterliegen
C052	AF BY MM GN GW IR LY KP RU ZW SD SS SY UA VE	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die aufgrund der Afghanistan-VO (EU) Nr. 753/2011, der Belarus-VO (EG) Nr. 765/2006, der Myanmar/Birma-VO (EU) Nr. 401/2013, der Guinea-VO (EU) Nr. 1284/2009, der Guinea-Bissau-VO (EU) Nr. 377/2012, den Iran-VOen (EU) Nrn. 267/2012 oder 359/2011, Artikel 2 der Libyen-VO 2016/44 (betrifft in Anhang I aufgeführte Ausrüstungen zur internen Repression), der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509, der Russland-VO (EU) Nr. 833/2014, der Simbabwe-VO (EG) Nr. 314/2004, der Sudan-VO (EU) Nr. 747/2014, der Südsudan-VO (EU) 2015/735, der Syrien-VO (EU) Nr. 36/2012, der VO (EU) Nr. 692/2014 (betrifft Krim und Sewastopol), der Venezuela-VO (EU) 2017/2063 Einschränkungen unterliegen	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die aufgrund einer Embargobeschränkung in einer der genannten Verordnungen einer Genehmigung bedürfen
C070	LY	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für in Anhang VII der Libyen-VO gelistete Güter	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter, die aufgrund Artikel 2a der Libyen-VO 2016/44 Einschränkungen unterliegen (betrifft in Anhang VII gelistete Güter)
C070	EU	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für in Anhang VII der Libyen-VO gelistete Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter, die aufgrund Artikel 2a der Libyen-VO 2016/44 Einschränkungen unterliegen (betrifft in Anhang VII gelistete Güter)



C069	KP	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die aufgrund der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 Einschränkungen unterliegen	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die aufgrund der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 einer Genehmigung bedürfen
C069	EU	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 Einschränkungen unterliegen	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 Einschränkungen unterliegen
C076	KP	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für in Anhang II Teil VI der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 gelistete Güter	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter, die aufgrund Artikel 3 Abs. 1 der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 Einschränkungen unterliegen (betrifft in Anhang II Teil VI gelistete Güter)
C076	EU	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für in Anhang II Teil VI der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 gelistete Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund Artikel 3 Abs. 1 der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 Einschränkungen unterliegen (betrifft in Anhang II Teil VI gelistete Güter)
C077	KP	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für in Anhang II Teil VIII der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 gelistete Güter	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter, die aufgrund Artikel 3 Abs. 1 der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 Einschränkungen unterliegen (betrifft in Anhang II Teil VIII gelistete Güter)
C077	EU	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für in Anhang II Teil VIII der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 gelistete Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund Artikel 3 Abs. 1 der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 Einschränkungen unterliegen (betrifft in Anhang II Teil VIII gelistete Güter)

C689	SO	Ausfuhrgenehmigung des BAFA für Güter und Technologien, die aufgrund der Somalia-VO (EG) 147/2003 Einschränkungen unterliegen	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter, die aufgrund Artikel 3c der Somalia-VO (EG) 147/2003 Einschränkungen unterliegen (betrifft in Anhang III aufgeführte Komponenten von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen)
C689	EU	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund der Somalia-VO (EG) 147/2003 Einschränkungen unterliegen	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund Artikel 3c der Somalia-VO (EG) 147/2003 Einschränkungen unterliegen (betrifft in Anhang III aufgeführte Komponenten von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen)
X803	BY	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß Artikel 1e Abs. 4 (Ausfuhr von Dual-use-Gütern) bzw. Artikel 1fa Abs. 1 (Ausfuhr von Dual-use-Gütern an bestimmte Organisationen) VO (EG) Nr. 765/2006	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die aufgrund der Belarus-VO (EG) Nr. 765/2006 einer Genehmigung bedürfen
X803	EU	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1e Abs. 4 (Ausfuhr von Dual-use-Gütern) bzw. Artikel 1fa Abs. 1 (Ausfuhr von Dual-use-Gütern an bestimmte Organisationen) VO (EG) Nr. 765/2006	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund der Belarus-VO (EG) Nr. 765/2006 Einschränkungen unterliegen
X804	BY	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß Artikel 1e Abs. 5 bzw. Artikel 1f Abs. 5 VO (EG) Nr. 765/2006 für die Erfüllung bestimmter Altverträge	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die <i>von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1e Abs. 1 bzw. Artikel 1f Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind</i>
X804	EU	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1e Abs. 5 bzw. Artikel 1f Abs. 5 VO (EG) Nr. 765/2006 für die Erfüllung bestimmter Altverträge	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die <i>von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1e Abs. 1 bzw. Artikel 1f Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind</i>

X817	RU	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß Artikel 3f Abs. 4 VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang XVI aufgeführte Güter und Technologien	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die <i>von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3f Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind (betrifft für die maritime Sicherheit bestimmte Güter und Technologien)</i>
X817	EU	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3f Abs. 4 VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang XVI aufgeführte Güter und Technologien	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die <i>von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3f Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 ausgenommen aufgrund des Ausnahmetatbestands sind (betrifft für die maritime Sicherheit bestimmte Güter und Technologien)</i>
X819	RU	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß Artikel 3 Abs. 6 VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang II aufgeführte Güter und Technologien	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die <i>von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3 Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind (betrifft u.a. für die Sicherstellung der kritischen Energieversorgung in der Union erforderliche Güter und Technologien)</i>
X819	EU	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Abs. 6 VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang II aufgeführte Güter und Technologien	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die <i>von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3 Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind (betrifft u.a. für die Sicherstellung der kritischen Energieversorgung in der Union erforderliche Güter und Technologien)</i>

X823	RU	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß Artikel 3h Abs. 4 VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang XVIII aufgeführte Güter	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für <i>Kulturgüter, die eine Leihgabe im Rahmen der offiziellen kulturellen Zusammenarbeit mit Russland sind</i>
X823	EU	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3h Abs. 4 VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang XVIII aufgeführte Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für <i>Kulturgüter, die eine Leihgabe im Rahmen der offiziellen kulturellen Zusammenarbeit mit Russland sind</i>
X834	RU	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß Artikel 3k Abs. 5 VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang XXIII aufgeführte Güter	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die <i>von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3k Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind</i>
X834	EU	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3k Abs. 5 VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang XXIII aufgeführte Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die <i>von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3k Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind</i>
X836	RU	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß Artikel 2 Abs. 4 Buchst. b bzw. Artikel 2a Abs. 4 Buchst. b VO (EU) Nr. 833/2014 für die Ausfuhr bestimmter Dual-use-Güter bzw. bestimmter in Anhang VII aufgeführter Güter und Technologien	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die <i>von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 2 Abs. 1 bzw. Artikel 2a Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind (betrifft für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen bestimmte Güter und Technologien)</i>

X836	EU	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Abs. 4 Buchst. b bzw. Artikel 2a Abs. 4 Buchst. b VO (EU) Nr. 833/2014 für die Ausfuhr bestimmter Dual-use-Güter bzw. bestimmter in Anhang VII aufgeführter Güter und Technologien	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die von dem <i>Ausfuhrverbot nach Artikel 2 Abs. 1 bzw. Artikel 2a Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind (betrifft für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen bestimmte Güter und Technologien)</i>
X990	RU	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß Artikel 2 Abs. 4, Artikel 2a Abs. 4 und Artikel 2b Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die von dem <i>Ausfuhrverbot nach Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 2a Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind</i>
X990	EU	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Abs. 4, Artikel 2a Abs. 4 und Artikel 2b Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die von dem <i>Ausfuhrverbot nach Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 2a Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind</i>
X991	RU	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß Artikel 2 Abs. 5 bzw. Artikel 2a Abs. 5 VO (EU) Nr. 833/2014 für die Erfüllung bestimmter Altverträge	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die von dem <i>Ausfuhrverbot nach Artikel 2 Abs. 1 bzw. Artikel 2a Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind</i>
X991	EU	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Abs. 5 bzw. Artikel 2a Abs. 5 VO (EU) Nr. 833/2014 für die Erfüllung bestimmter Altverträge	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die von dem <i>Ausfuhrverbot nach Artikel 2 Abs. 1 bzw. Artikel 2a Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind</i>



X992	RU	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß Artikel 3b Abs. 4 VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang X aufgeführte Güter und Technologien	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die <i>von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3b Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind</i>
X992	EU	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3b Abs. 4 VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang X aufgeführte Güter und Technologien	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die <i>von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3b Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind</i>
X985	UA	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß Artikel 7 VO (EU) 2022/263 (betrifft in Anhang II aufgeführte Güter und Technologien)	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die <i>von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 4 VO (EU) 2022/263 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind</i>
X985	EU	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 VO (EU) 2022/263 (betrifft in Anhang II aufgeführte Güter und Technologien)	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die <i>von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 4 VO (EU) 2022/263 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind</i>
Codierung von Verbringungsgenehmigungen			Die Codierung betrifft:
3LLG	CO	Nationale Verbringungsgenehmigung mit "Art der Anmeldung (Ausfuhr)": CO; erteilt vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Nationale Verbringungsgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit "Art der Anmeldung (Ausfuhr)": CO

Nationale Sondercodierung			Die Codierung betrifft:
3LOA	AUS	Online-Abschreibung - Ausfallkonzept	Sondercodierung für gültige Ausfuhrgenehmigungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Referenznummer bei Plausibilitätsverletzungen bezüglich der Genehmigung in der elektronischen Ausfuhranmeldung – nicht zulässig bei Fehlermeldungen, die auf eine Überschreitung des (Rest)Kontingents hinweisen
Codierung für VO (EG) Nr. 2368/2002 (Kimberley-Prozess)			Die Codierung betrifft:
C034	DE	Kimberley EU-Zertifikat; ausgestellt von der deutschen Behörde	Kimberley EU-Zertifikat; ausgestellt von der Zertifizierungsstelle für Rohdiamanten in Idar-Oberstein
C034	EU	Kimberley EU-Zertifikat; ausgestellt von Behörden anderer Mitgliedstaaten	Kimberley EU-Zertifikat; ausgestellt von Behörden anderer Mitgliedstaaten
Y015		Die Rohdiamanten befinden sich in gegen Eingriffe geschützten Behältnissen und die bei der Ausfuhr von diesem Teilnehmer angebrachten Siegel sind nicht erbrochen worden (Kimberley Process)	Erklärung des Anmelders, dass sich die Rohdiamanten in gegen Eingriffe geschützten Behältnissen befinden (Artikel 11 Buchstabe b) der VO (EG) Nr. 2368/2002)

Außenwirtschaftsrechtliche Negativcodierungen bei der Ausfuhr			Die Codierung betrifft:
Y901		nicht von der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der Dual-use-VO) erfasste Güter	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht von Anhang I der Dual-use-VO erfasst sind
Y901	AzG	nicht von der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der Dual-use-VO) und nicht von der Ausfuhrliste erfasste Güter, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Auskunft zur Güterliste erteilt hat	Erklärung des Anmelders, dass für die angemeldeten Güter eine Auskunft zur Güterliste erteilt wurde
Y920	AF BY MM GN GW IR RU ZW SD SS SY UA VE	die Güter und Technologien unterliegen keinen Einschränkungen nach der Afghanistan-VO (EU) Nr. 753/2011, der Belarus-VO (EG) Nr. 765/2006, der Myanmar/Birma-VO (EU) Nr. 401/2013, der Guinea-VO (EU) Nr. 1284/2009, der Guinea-Bissau-VO (EU) Nr. 377/2012, den Iran-VOen (EU) Nrn. 267/2012 und 359/2011, der Russland-VO (EU) Nr. 833/2014, der Simbabwe-VO (EG) Nr. 314/2004, der Sudan-VO (EU) Nr. 747/2014, der Südsudan-VO (EU) 2015/735, der Syrien-VO (EU) Nr. 36/2012, der VO (EU) Nr. 208/2014 und VO (EU) Nr. 269/2014 einschließlich Durchführungsverordnungen (betrifft Bereitstellungsverbote) (Ukraine), der Venezuela-VO (EU) 2017/2063	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht von den genannten Verordnungen erfasst sind <u>Anmerkung:</u> Es existieren weitere Negativcodierungen mit Bezug zur Belarus-VO, zur Iran-VO, zur Libyen-VO, zur Nordkorea-VO, zur Russland-VO sowie mit Bezug zu den ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk.
Y921	AF BY MM GN GW IR LY ZW SD SS SY VE	die Güter und Technologien unterliegen aufgrund von Ausnahmeregelungen keinen Einschränkungen nach der Afghanistan-VO (EU) Nr. 753/2011, der Belarus-VO (EG) Nr. 765/2006 (siehe auch Y037), der Myanmar/Birma-VO (EU) Nr. 401/2013, der Guinea-VO (EU) Nr. 1284/2009, der Guinea-Bissau-VO (EU) Nr. 377/2012, den Iran-VOen (EU) Nrn. 267/2012 und 359/2011, Artikel 2 Abs. 1 der Libyen-VO 2016/44 (siehe auch Y952), der Simbabwe-VO (EG) Nr. 314/2004, der Sudan-VO (EU) Nr. 747/2014, der Südsudan-VO (EU) 2015/735, der Syrien-VO (EU) Nr. 36/2012, der Venezuela-VO (EU) 2017/2063	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien von den genannten Verordnungen grundsätzlich erfasst, jedoch aufgrund eines Ausnahmetatbestands ausdrücklich ausgenommen sind und damit keinen embargorechtlichen Einschränkungen unterliegen

Y921	ALT	Altvertragsregelung (Ausnahmeregelung in Embargo-Verordnungen für bestimmte Verträge/vertragliche Verpflichtungen/Vereinbarungen)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen nach einer Embargo-Verordnung unterliegen <i>Hinweis: Für die Inanspruchnahme der Altvertragsregelungen nach der Belarus-VO bzw. der Russland-VO stehen die Codierungen X804 bzw. X991 zur Verfügung.</i>
3LNA	81	Güter und Technologien, die nicht von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind (nicht anwendbar bei Ausfuhren in Waffenembargoländer; siehe auch 3LNA/+Ländercode)
3LNA	AF AM AZ BY MM IQ IR YE CD LB LY KP RU ZW SO SD SS SY VE CF	die Güter fallen nicht unter die Gemeinsame Militärgüterliste/unterliegen nicht dem Waffenembargo gegen bzw. angesichts der Lage in Afghanistan § 74 Abs. 2 Nr. 2 AWV, Armenien (OSZE-Beschluss vom 28.02.1992), Aserbaidschan (OSZE-Beschluss vom 28.02.1992), Belarus § 74 Abs. 1 Nr. 1 AWV, Birma/Myanmar § 74 Abs. 1 Nr. 2 AWV, Irak § 74 Abs. 1 Nr. 7 AWV, Iran § 74 Abs. 1 Nr. 8 AWV, Jemen § 74 Abs. 2 Nr. 5 AWV, Kongo § 74 Abs. 1 Nr. 4 AWV, Libanon § 74 Abs. 1 Nr. 9 AWV, Libyen § 74 Abs. 1 Nr. 11 AWV, Nordkorea § 74 Abs. 1 Nr. 5 AWV, Russland § 74 Abs. 1 Nr. 12 AWV, Simbabwe § 74 Abs. 1 Nr. 13 AWV, Somalia § 74 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Nr. 4 AWV, Sudan § 74 Abs. 1 Nr. 15 AWV, Südsudan § 74 Abs. 1 Nr. 15a AWV, Syrien § 74 Abs. 1 Nr. 16 AWV, Venezuela § 74 Abs. 1 Nr. 16a AWV, Zentralafrikanische Republik § 74 Abs. 1 Nr. 17 AWV	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht unter die Gemeinsame Militärgüterliste/Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste fallen und nicht dem Waffenembargo gegen das jeweilige Embargoland bzw. in der jeweiligen Embargo-VO gelistete Personen, Gruppen, Organisationen, Unternehmen und Einrichtungen unterliegen

3LNA	812	Güter und Technologien, die nicht von Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste erfasst sind	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht von Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste erfasst sind
3LNA	83	Die Güter und Technologien unterliegen aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß § 8 Abs. 3 AWV keinen Einschränkungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 AWV (Güter und Technologien des Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien von Teil I Abschnitt B erfasst, jedoch aufgrund des Ausnahmetatbestands gemäß § 8 Abs. 3 AWV ausgenommen sind und damit keiner Genehmigungspflicht unterliegen. Die Ausfuhr von Software und Technologie ist stets genehmigungspflichtig.
Y904		Andere Güter als die in den TR-Fußnoten zu der Maßnahme beschriebenen (nicht in Anhang II der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 gelistete Güter)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht von Anhang II der VO (EU) 2019/125 erfasst sind (unterliegen keinem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 3 der VO (EU) 2019/125)
Y906		Andere Güter als die in den TR-Fußnoten zu der Maßnahme beschriebenen (nicht in Anhang III und IV der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 gelistete Güter)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht von Anhang III und IV der Anti-Folter-VO erfasst sind (unterliegen keiner Ausfuhrbeschränkung gemäß Artikel 11 und 16 der VO (EU) 2019/125)
Y907		Güter, die von den Beschränkungen nach der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 ausgenommen sind, da sie von militärischem oder zivilem Personal eines Mitgliedstaats verwendet werden sollen, vorausgesetzt, dieses Personal nimmt an einer Friedenssicherungsmaßnahme oder Krisenmanagementoperation der EU oder der Vereinten Nationen in dem betreffenden Drittland oder an einer Operation teil, die auf der Grundlage eines Abkommens zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Bereich der Verteidigung durchgeführt wird	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter von Anhang III der VO (EU) 2019/125 erfasst, jedoch aufgrund ihres Verwendungszwecks bei Friedenssicherungsmaßnahmen oder Krisenmanagementoperationen nach Artikel 11 Abs. 3 der VO (EU) 2019/125 von der Ausfuhrbeschränkung ausgenommen sind

Y908		Die Güter werden in eines der in Anhang VI gelisteten Gebiete der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 Abs. 2 der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 ausgeführt und von einer Behörde verwendet, die sowohl im Bestimmungsland oder -gebiet als auch im Mutterland des Mitgliedstaats, zu dem das betreffende Gebiet gehört, Strafverfolgungs-/Vollzugsbefugnisse hat	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter von Anhang III der VO (EU) 2019/125 erfasst, jedoch aufgrund ihres Verwendungszwecks und des Bestimmungsziels nach Artikel 11 Abs. 2 i.V.m. Anhang VI der VO (EU) 2019/125 von der Ausfuhrbeschränkung ausgenommen sind
Y981		Nicht unter die Ausfuhrgenehmigungspflicht nach der DVO (EU) 2021/111 bzw. DVO (EU) 2021/442 fallende Güter	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht unter die Genehmigungspflicht der DVO (EU) 2021/111 bzw. DVO (EU) 2021/442 fallen <u>Hinweis:</u> Die Genehmigungspflicht endet zum 31.12.2021, die Erklärung damit entbehrlich.
Negativcodierung mit Bezug zur Belarus-VO			Die Codierung betrifft:
Y037		Biathlon-Ausrüstung, die aufgrund der Ausnahmeregelung in Artikel 1a Abs. 4 der Belarus-VO (EG) Nr. 765/2006 (betrifft bestimmte in Anhang IV aufgeführte Gewehre, Munition und Zielfernrohre, die nicht in der Ausfuhrliste erfasst sind) keinen Einschränkungen unterliegt	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht unter das Verbot nach Artikel 1a Abs. 1 Buchstabe a) VO (EG) Nr. 765/2006 der Ausfuhr von Ausrüstung, die zur internen Repression verwendet werden kann, fallen <u>Hinweis:</u> Mit VO (EU) 2021/1030 wurde Abs. 4 gestrichen. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
Y801		Die Güter und Technologien unterliegen nicht den Ausfuhrverboten gemäß Artikel 1e Abs. 1 bzw. Artikel 1f Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1e Abs. 1 bzw. Artikel 1f Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 unterliegen (keine Dual-use-Güter und Güter des Anhangs Va)
Y802		Genehmigungspflichtige Ausnahme gemäß Artikel 1e Abs. 3 vom Verbot der Ausfuhr von Dual-use-Gütern nach Artikel 1e Abs. 1 bzw. genehmigungsfreie Ausnahme gemäß Artikel 1f Abs. 3 vom Verbot der Ausfuhr von Anhang Va-Gütern nach Artikel 1f Abs. 1 der VO (EG) Nr. 765/2006	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1e Abs. 1 bzw. Artikel 1f Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 umfasst sind



Y809		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 1s Abs. 3 VO (EG) Nr. 765/2006)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <i>Hinweis: Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 4. Juni 2022. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.</i>
Y811		Die Güter und Technologien unterliegen gemäß Artikel 1s Abs. 2 VO (EG) Nr. 765/2006 nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 1s Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1s Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 unterliegen
Y813		Die zur Ausfuhr bestimmten Banknoten unterliegen nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 1za Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006	Erklärung des Anmelders, dass es sich nicht um von dem Ausfuhrverbot umfasste Banknoten handelt
Y814		Die zur Ausfuhr bestimmten Banknoten unterliegen gemäß Artikel 1za Abs. 2 VO (EG) Nr. 765/2006 nicht dem Ausfuhrverbot des Artikel 1za Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006	Erklärung des Anmelders, dass eine Ausnahme gemäß Artikel 1za Abs. 2 VO (EG) Nr. 765/2006 vorliegt
Negativcodierung mit Bezug zur Iran-VO			Die Codierung betrifft:
Y949		Güter, die keinen Beschränkungen nach Artikel 15a Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. Anhang VIIB der Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht den Beschränkungen des Artikels 15a der Iran-VO unterliegen
Y966		Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach Artikel 4a i.V.m. Anhang III der Iran-VO (EU) 267/2012 unterliegen (keine in Anhang III gelisteten Güter, Technologien oder Artikel)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht den Beschränkungen des Artikels 4a der Iran-VO unterliegen (betrifft in Anhang III gelistete Güter, Technologien und Artikel)
Negativcodierung mit Bezug zur Libyen-VO			Die Codierung betrifft:
Y920	LY	Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach Artikel 2 der Libyen-VO 2016/44 unterliegen (keine in Anhang I aufgeführte Ausrüstung zur internen Repression)	Erklärung des Anmelders gemäß Artikel 4 VO 2016/44, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht unter die Verordnung fallen



Y952		Güter, die aufgrund der Ausnahmeregelung in Artikel 2a Abs. 3 keiner Genehmigungspflicht nach Artikel 2a Abs. 1 der Libyen-VO 2016/44 unterliegen (betrifft in Anhang VII gelistete Güter, von Behörden der Mitgliedstaaten für die libysche Regierung)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht den Beschränkungen des Artikels 2a Abs. 1 der Libyen-VO unterliegen (betrifft in Anhang VII gelistete Güter, von Behörden der Mitgliedstaaten für die libysche Regierung)
Y953		Güter, die keinen Einschränkungen nach Artikel 2a der Libyen-VO 2016/44 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht den Beschränkungen des Artikels 2a der Libyen-VO unterliegen
Negativcodierung mit Bezug zur Nordkorea-VO			Die Codierung betrifft:
Y920	KP	Die Ausfuhr unterliegt keinen Einschränkungen nach der VO (EU) 2017/1509 (Nordkorea)	Erklärung des Anmelders gemäß Artikel 9 VO 2017/1509, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht unter die Verordnung fallen
Y034		Flugkraftstoffe, die keinen Einschränkungen nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b) i.V.m. Anhang III der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen (Flugkraftstoff für zivile Passagierflugzeuge ausschließlich zum Verbrauch während ihres Flugs in die DVRK und zurück zum Ausgangsflughafen)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Flugkraftstoffe nicht unter das Verbot nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b) VO (EU) 2017/1509 u.a. der Ausfuhr, Weitergabe von Flugkraftstoffen an Nordkorea fallen (Ausnahmeregelung des Artikel 3 Abs. 3 VO (EU) 2017/1509)
Y961		Gold, Edelmetalle und Diamanten, die keinen Einschränkungen nach Artikel 11 Buchstabe a) i.V.m. Anhang IX der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen (keine in Anhang IX gelisteten Güter)	Erklärung des Anmelders, dass das angemeldete Gold, Edelmetalle und Diamanten nicht unter das Verbot nach Artikel 11 Buchstabe a) VO (EU) 2017/1509 fällt
Y946		Luxusgüter, die für die amtliche Tätigkeit diplomatischer oder konsularischer Missionen der Mitgliedstaaten in der DVRK oder internationaler Organisationen, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen, erforderlich sind, oder für die persönlichen Güter ihrer Mitarbeiter (Ausnahmeregelung in Artikel 10 Abs. 3 der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Luxusgüter nicht unter das Verbot nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a) VO (EU) 2017/1509 des Verkaufs, der Ausfuhr, Lieferung oder Weitergabe von in Anhang VIII aufgeführten Luxuswaren fallen
Y948		Luxusgüter, die keinen Einschränkungen nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. Anhang VIII der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Luxusgüter nicht unter das Verbot nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a) VO (EU) 2017/1509 fallen

Y957		Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. Anhang II Teil V der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht den Beschränkungen des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe a) der Nordkorea-VO unterliegen (betrifft mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängende Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die gemäß Ziffer 4 der Resolution 2321 (2016) des VN-Sicherheitsrats ermittelt und benannt wurden)
Y963		Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. Anhang II Teil IV der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht den Beschränkungen des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe a) der Nordkorea-VO unterliegen (betrifft mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängende Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die gemäß Ziffer 25 der Resolution 2270 (2016) des VN-Sicherheitsrats ermittelt und benannt wurden)
Y970		Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. Anhang II Teil VI der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht den Beschränkungen des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe a) der Nordkorea-VO unterliegen (betrifft mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängende Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die gemäß Ziffer 4 der Resolution 2371 (2017) des VN-Sicherheitsrats ermittelt und benannt wurden)

Y971		Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. Anhang II Teil VIII der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht den Beschränkungen des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe a) der Nordkorea-VO unterliegen (betrifft mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängende Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die mit Ziffer 4 der Resolution 2375 (2017) des VN-Sicherheitsrats benannt wurden)
Y967		Raffinierte Mineralölerzeugnisse, die keinen Einschränkungen nach Artikel 16d i.V.m. Anhang XI d der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen (keine in Anhang XI d gelisteten Güter)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten raffinierten Mineralölerzeugnisse nicht unter das Verbot nach Artikel 16d der Nordkorea-VO fallen
Negativcodierung mit Bezug zur Russland-VO			Die Codierung betrifft:
Y810		Die zur Ausfuhr bestimmten Banknoten unterliegen nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 5i Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass es sich nicht um von dem Ausfuhrverbot umfasste Banknoten handelt
Y812		Die zur Ausfuhr bestimmten Banknoten unterliegen gemäß Artikel 5i Abs. 2 VO (EU) Nr. 833/2014 nicht dem Ausfuhrverbot des Artikel 5i Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass eine Ausnahme gemäß Artikel 5i Abs. 2 VO (EU) Nr. 833/2014 vorliegt
Y815		Die Güter und Technologien unterliegen nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 3f Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3f Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen (keine Güter des Anhangs XVI)
Y816		Genehmigungsfreie Ausnahme gemäß Artikel 3f Abs. 3 vom Verbot der Ausfuhr von Anhang XVI-Gütern nach Artikel 3f Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3f Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 umfasst sind
Y818		Genehmigungsfreie Ausnahme gemäß Artikel 3 Abs. 3 vom Verbot der Ausfuhr von Anhang II-Gütern nach Artikel 3 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3 Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 umfasst sind



Y820		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3 Abs. 4 VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <i>Hinweis: Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 17. September 2022.</i>
Y821		Die Güter unterliegen nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 3h Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3h Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen (<i>keine Luxusgüter des Anhang XVIII</i>)
Y822		Genehmigungsfreie Ausnahme gemäß Artikel 3h Abs. 2 bzw. Artikel 3h Abs. 3 vom Verbot der Ausfuhr von Anhang XVIII-Gütern nach Artikel 3h Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren <i>aufgrund des Ausnahmetatbestands</i> nicht von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3h Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 umfasst sind
Y939		Waren, die keinen Einschränkungen nach der VO (EU) Nr. 833/2014 (betrifft nicht von Anhang II erfasste Güter und Technologie) unterliegen (Russland)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht unter die Einschränkungen des Artikel 3 VO (EU) Nr. 833/2014 i.V.m. Anhang II fallen
Y832		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3k Abs. 3a VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten, in Anhang XXIII aufgeführten Waren der KN 2701, 2702, 2703 und 2704 aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <i>Hinweis: Die Codierung Y832 galt bislang für den Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3k Abs. 3 und nunmehr für die Altvertragsregelung gemäß Artikel 3k Abs. 3a VO (EU) Nr. 833/2014</i>
Y833		Genehmigungsfreie Ausnahme gemäß Artikel 3k Abs. 4 vom Verbot der Ausfuhr von Anhang XXIII-Gütern nach Artikel 3k Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren <i>aufgrund des Ausnahmetatbestands</i> nicht von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3k Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 umfasst sind

Y987		Genehmigungspflichtige Ausnahme gemäß Artikel 2 Abs. 3 vom Verbot der Ausfuhr von Dual-use-Gütern nach Artikel 2 Abs. 1 bzw. genehmigungsfreie Ausnahme gemäß Artikel 2a Abs. 3 vom Verbot der Ausfuhr von Anhang VII-Gütern nach Artikel 2a Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 2 Abs. 1 bzw. Artikel 2a Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 umfasst sind
Y993		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3b Abs. 3 VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 27. Mai 2022. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
Y994		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3c Abs. 5 VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 28. März 2022. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
Y995		Die Güter und Technologien unterliegen nicht den Ausfuhrverboten gemäß Artikel 2 Abs. 1 bzw. Artikel 2a Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht dem Ausfuhrverbot nach Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 2a Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen (<i>keine Dual-use-Güter bzw. keine Anhang VII-Güter</i>)
Y996		Die Güter und Technologien unterliegen nicht den Ausfuhrverboten gemäß Artikel 3b Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3b Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen (<i>keine Anhang X-Güter</i>)

Negativcodierung mit Bezug zu den ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk			Die Codierung betrifft:
Y983		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 4 Abs. 3 VO (EU) 2022/263)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <i>Hinweis: Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 24. August 2022.</i>
Y984		Die zur Ausfuhr bestimmten Waren sind nicht für die Oblasten Donezk und Luhansk bestimmt	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht für die Oblasten/Regionen Donezk und Luhansk bestimmt sind
Negativcodierung mit Bezug zur Somalia-VO			Die Codierung betrifft:
Y918		Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach der VO (EG) Nr. 147/2003 unterliegen (Somalia)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht unter das Verbot nach Artikel 3c VO (EG) Nr. 147/2003 u.a. der Ausfuhr, Weitergabe von Komponenten von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, fallen
Negativcodierung mit Bezug zur Syrien-VO			Die Codierung betrifft:
Y935		Waren, die keinen Einschränkungen nach Artikel 11c i.V.m. Anhang XI der VO (EU) Nr. 36/2012 unterliegen (Syrien)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht unter das Verbot nach Artikel 11c VO (EU) Nr. 36/2012 u.a. der Ausfuhr, Weitergabe von Gütern, die zum kulturellen Erbe Syriens gehören, fallen

Sonstige außenwirtschaftsrechtliche Codierungen bei der Ausfuhr			Die Codierung betrifft:
3LLD	NB	die Ausfuhr bedarf – bestätigt durch einen gültigen Nullbescheid des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) – keiner Genehmigung	Erklärung des Anmelders, dass für die angemeldeten Güter ein förmlicher Nullbescheid erteilt wurde <u>Hinweis:</u> Handelt es sich um nicht in der Ausfuhrliste/Anhang I der Dual-use-VO gelistete, genehmigungsfreie Güter (Nullware), die als eigenständige Position in einer Ausfuhrgenehmigung aufgeführt sind, ist nicht die Codierung „3LLD/NB“ zu verwenden, sondern die Genehmigungscodierung für diese Ausfuhrgenehmigung. Im Feld „Detail“ ist die Angabe aus der Ausfuhrgenehmigung inhaltsgleich zu übernehmen.
3LLG	AzA	Auskunft zum Außenwirtschaftsverkehr des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Erklärung des Anmelders, dass für die angemeldeten Güter eine Auskunft zum Außenwirtschaftsverkehr des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorliegt